

Petritz | Wimmer | Deichsel

# KRYPTOSTEUER- GUIDE 2021

# Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	4
<b>Kapitel 1: Einleitung</b> .....	10
<b>Kapitel 2: Begriffsdefinitionen</b> .....	13
<b>Kapitel 3: Besteuerung bei natürlichen Personen im Privatvermögen</b> .....	18
3.1. Besteuerung als Einkünfte von Spekulationsgeschäften .....	18
3.1.1. Steuerliche Behandlung von Kauf und Verkauf von Krypto-Assets gegen Fiatgeld .....	21
3.1.2. Steuerliche Behandlung des Tausches von Kryptowährungen ....	23
3.1.3. Werbungskostenabzug .....	26
3.1.4. Bemessungsgrundlage .....	28
3.1.5. Verlustabzug .....	28
3.1.6. Freigrenzen .....	29
3.2. Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	30
3.2.1. Zinstragende Veranlagung iSd § 27 Abs 2 EStG .....	30
3.2.2. Futures und Margin-Trading .....	31
3.2.3. Handel und Konvertieren in Fremdwährungen .....	33
3.2.4. Werbungskostenabzug .....	36
3.2.5. Bemessungsgrundlage .....	36
3.2.6. Verlustausgleichsbestimmungen .....	36
<b>Kapitel 4: Besteuerung des gewerblichen Handelns mit Kryptowährungen</b> .....	38
4.1. Vorliegen eines Gewerbebetriebs .....	38
4.1.1. Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen gem § 28 BAO ...	38
4.2. Mining .....	43
4.3. Mining als nicht gewerbliche Tätigkeit .....	43
4.4. Staking und Masternodes .....	45
4.5. Betriebsausgabenabzug .....	47
4.6. Bemessungsgrundlage .....	47
4.6.1. Betriebsvermögensvergleich gem § 4 Abs 1 EStG .....	47
4.6.2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem § 4 Abs 3 EStG .....	48
4.7. Verlustausgleichsbestimmungen .....	49

<b>Kapitel 5: Besteuerung bei Mitunter-</b>	
<b>nehmerschaften</b> .....	50
5.1. Vorliegen des Unternehmerwagnisses .....	51
5.2. Einschränkungen beim kapitalistischen Mitunternehmer .....	52
5.3. Branchenbezogenes Verlustausgleichsverbot .....	53
5.3.1. Kryptowährungen in der Mitunternehmerschaft .....	54
5.3.2. Kryptoassets als Teil der Vermögenslage .....	54
5.3.3. Kryptoassets als Unternehmensschwerpunkt .....	54
<b>Kapitel 6: Besteuerung bei Kapitalgesellschaften</b> .....	56
6.1. Gewerbefiktion des § 7 Abs 3 KStG iZm Kryptowährungen .....	56
6.2. Betriebsausgabenabzug .....	58
6.3. Bemessungsgrundlage und Steuersatz .....	58
6.4. Verlustausgleichsbestimmungen .....	60
6.5. Sonderfall Privatstiftung .....	60
<b>Kapitel 7: Steuerliche Behandlung von Sonderthemen</b>	
<b>iZm Kryptowährungen</b> .....	62
7.1. Airdrop .....	62
7.2. Hardfork .....	63
7.3. Schenkung .....	65
7.4. Prämien/Bounties .....	66
7.5. ICO bzw Tokensale .....	67
7.6. Tokenized Metals .....	72
7.7. Stablecoins .....	74
7.8. Spende .....	75
7.9. Verlust eines Private Keys .....	76
7.10. Verlust durch Betrug .....	77
7.11. Swaps .....	77
<b>Kapitel 8: Umsatzsteuerliche Behandlung beim</b>	
<b>privaten Investor</b> .....	79
8.1. Umsatzsteuerliche Behandlung eines	
Tausches von Fiatgeld gegen Krypto-Assets .....	79
8.2. Umsatzsteuerliche Behandlung eines Tausches von Kryptoassets	
gegen ein anderes Kryptoasset .....	80
8.3. Umsatzsteuerliche Behandlung der Ausgabe und Einlösung	
von Token .....	81
8.3.1. Umsatzsteuerliche Behandlung des Security Tokens .....	81
8.3.2. Umsatzsteuerliche Behandlung des Utility Tokens .....	83

## **Vorwort**

Was 2009 mit dem Bitcoin im Rahmen eines privaten Projektes als Nischenerscheinung begann, stellt mittlerweile eine sich sukzessive größerer Beliebtheit erfreuende Alternative zu Wertpapieren sowie klassischen Tools zur Unternehmensfinanzierung dar: bereits neun Prozent der österreichischen und vier Prozent der deutschen Internetnutzer im Alter zwischen 16 und 64 Jahren gaben im Rahmen des Global Digital Reports 2020 an, Krypto-Assets in unterschiedlichen Formen zu besitzen. Damit liegt insbesondere Österreich zwei Prozentpunkte über dem weltweiten Durchschnitt von sieben Prozent.

Aufgrund der immer vielseitiger werdenden Ausgestaltungsmöglichkeiten von Krypto-Assets werden auch die steuerlichen Fragestellungen zunehmend komplexer, wofür oftmals mit einer pauschalen Auskunft nicht das Auslangen gefunden werden kann. 2018 legte das Europäische Parlament in einer Studie dar, dass Krypto-Assets aufgrund der Pseudonymität und dezentralen Ausgestaltung ein erhebliches Risiko hinsichtlich Steuerhinterziehung darstellen würden. Bisher gesetzte Maßnahmen zum nationalen und grenzüberschreitenden Informationsaustausch konnten aufgrund der Pseudonymität der Netzwerke kaum zu deren Verhinderung beitragen.

Mit der 5. Geldwäsche-Richtlinie der EU, welche für sämtliche Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2020 verpflichtend umzusetzen war, wurden die aufsichtsrechtlichen Grundlagen für Krypto-Assets auf Unionsebene drastisch verschärft: Ab diesem Zeitpunkt wurden Dienstleister in Bezug auf so genannte virtuelle Währungen, worunter auch Krypto-Assets zu subsumieren sind, unter die Aufsicht und Kontrolle der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) gestellt. Dies betrifft insbesondere Krypto-Börsen bzw solche Handelsplattformen, Anbieter von Wallet-Services, Betreiber von Krypto-Asset-Automaten sowie Emittenten von Krypto-Assets und Peer-to-Peer-Dienstleister. Diese sind nun verpflichtet, eine Prüfung der Identität ihrer Kunden sowie der Mittelherkunft (und die Frage, ob diese auch korrekt ver-

steuert wurden) durchzuführen. Dienstleister von virtuellen Währungen unterliegen darüber hinaus nun der Registrierungspflicht.

Aufgrund dieser Entwicklungen sind eine korrekte steuerliche Beurteilung und Erfassung sämtlicher Transaktionen betreffend Krypto-Assets wichtiger denn je. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Potenzial von Krypto-Assets und der Blockchain-Technologie bei Weitem nicht ausgeschöpft ist: mit der (geplanten) Ausgabe von so genannten Stablecoins, deren Wert an verschiedene gesetzliche Zahlungsmittel zur Verhinderung von Kursschwankungen gebunden ist, sorgten nationale und internationale Institutionen für Aufsehen. Auf internationaler Ebene kündigte Facebook im Juni 2019 die Einführung einer auf einer dezentral ausgestalteten Blockchain basierenden globalen Währung in Form einer Stablecoin namens *Libra* an, welche für Milliarden von Menschen zugänglich werden und eine Datenbasis noch nie da gewesenen Ausmaßes erzeugen soll. Auch auf nationaler Ebene können vergleichbare Bestrebungen beobachtet werden: die heimische *Raiffeisen Bank International (RBI)* kooperiert seit Oktober 2020 mit der Handelsplattform *Bitpanda* im Rahmen des Pilotprojekts der *RBI Coin*. Der als E-Geld-Lösung für den Zahlungsverkehr zwischen Unternehmen und Banken gedachte Token befindet sich im Zeitpunkt der Fertigstellung des vorliegenden Werks zwar noch in seiner Proof-of-Concept-Phase – Potenzial dahinter steckt im Lichte der Ermöglichung der Interaktion von auf verschiedenen Blockchain-Protokollen basierenden Finanzanwendungen jedenfalls.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine spannende Lektüre, anhand dieser hoffentlich die brennendsten Fragen hinsichtlich der ertrag- und umsatzsteuerlichen Behandlung unterschiedlicher Transaktionen in Zusammenhang mit Krypto-Assets mit hohem Praxisbezug geklärt werden – und darüber hinaus Anregungen für zukünftige steuerliche Überlegungen geboten werden können.

Wien, im Februar 2021

Michael Petritz  
Florian Wimmer  
Michael Deichsel

# Literatur- und Judikaturverzeichnis

## Bücher

*Himmer*, Blockchain-basiertes Fundraising als innovative Alternative der Unternehmensfinanzierung (2019) 37 ff.

*Schmidt*, Kryptowährungen und Blockchains (2019) 44 ff.

## Sammelbände

*Hirschler/Stückler*, Die Bilanzierung von Kryptowährungen, in *Kirchmayr et al* (Hrsg), Digitalisierung im Konzernsteuerrecht (2018) 116 ff.

*Kothari*, The Treatment of Bitcoin Transactions for Indirect Tax Purposes, in *Kerschner/Somare* (Hrsg), Taxation in a Global Digital Economy (2017) 347 ff.

*Steinhauser*, Besteuerung von Kryptowährungen – status quo und Zweifelsfragen, in *Urnik/Kirchmayr/Steinhauser* (Hrsg), Besteuerung und Wirtschaftsprüfung im Kontext der Digitalisierung (2020), 54 ff.

*Varro/Sturma*, Ertragsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen und ICOs, in *Kirchmayr et al* (Hrsg), Digitalisierung im Konzernsteuerrecht (2018) 131 ff.

## Zeitschriften

*Beiser*, Sind Bitcoins Derivate?, *ÖStZ* 2018/1, 3.

*Brameshuber*, Blockchain Forks – eine Analyse aus ertragsteuerlicher Sicht anhand der Beispiele Bitcoin Cash, Bitcoin Gold und Bitcoin Private, *ecolex* 2018, 693.

*Brezina*, Der Utility-Token als (vermeintlicher) Gutschein, *SWK* 2018, 1258.

*Ehrke-Rabell/Eisenberger/Hödl/Zechner*, Bitcoin-Miner als Prosumer: Eine Frage staatlicher Regulierung?, *ALJ* 2017/3, 188.

*Enzinger*, Mining von Kryptowährungen, *SWK* 2017, 1013.

*Enzinger*, Vorsteuer-Abzug beim Mining, *SWK* 2020, 1074.

- Frase*, (Umsatz-)Steuerliche Aspekte bei Bitcoins, BB 2016, 26.
- Fuchs*, Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen – BMF-Info, AFS 2017, 125.
- Geisler*, Bitcoins und andere Kryptowährungen, SWK 2017/930.
- Geweßler/Heilinger*, Steuerliche Einordnung von Kryptowährungen – eine never ending story?, taxlax 2018, 145.
- Gorzala/Hanzl*, Mining – Bergbau oder doch ein alternatives Investment in das Schürfen von Kryptowährungen?, ÖBA 2018, 560.
- Inreiter/Marschner*, Steuerliche Überlegungen zu „KRYPTO“ – einem Mining-Geschäftsmodell, taxlex 2018, 19.
- Keiling*, Utility Token im IFRS-Abschluss, IRZ 2019, 281.
- Kirsch/Wieding/Höbener*, Bilanzierungsfähigkeit von Krypto-Token aus einem Hard-Fork und Airdrop nach IFRS, IZ 2020, 495.
- Loukotal/Wimpissinger*, Umsatzsteuer bei Bitcoin-Automaten?, ÖStZ 2014/568, 360.
- Petriz/Grimmer*, Initial Coin Offering – eine neue Art der Unternehmensfinanzierung und ihre steuerlichen Auswirkungen, taxlex 2017, 382.
- Petutschnig*, Sind Bitcoins ertragsteuerpflichtig?, ÖStZ 2014/567, 353.
- Pfeiffer*, Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoins, ÖStZ 2014/691.
- Pielke*, Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoins nach dem Urteil des EuGH, MwStR 2016, 150.
- Pischel*, Anwendungsmöglichkeiten der Blockchain-Technologie zur Verhinderung von Cum-Ex-Steuerbetrug, SWK 2020, 498.
- Pischel*, Steuerliche Beurteilung von Einkünften aus Airdrops und Bounties bei Kryptowährungen, taxlex 2020, 129.
- Polivanova-Rosenauer*, Kryptowährung – eine weitere Anlagenklasse oder ein Wirtschaftsgut sui generis?, taxlex 2017, 376.
- Reiter/Massoner*, Privatinvestments in Kryptowährungen – Update zur internationalen Besteuerung in Deutschland und Österreich, ISR 2018, 424.
- Steinhauser*, „Spaltung“ einer Kryptowährung aus ertragsteuerlicher Sicht, ÖStZ 2918/765, 598.

*Thiele*, Bitcoin vor dem EuGH: Abgabenrechtliche Aspekte einer virtuellen Wahrung, ZIIR 2015, 135.

*Weich/Sandkuhler*, Bilanzierung von Krypto-Assets und Kryptowahrungen nach IFRS und HGB sowie ein Uberblick uber die Blockchain-Strategie in Deutschland, IRZ 2020, 4049.

*Varro*, Bitcoin-Mining: nicht steuerbares Glucksspiel, taxlex 2017, 399.

*Wolf*, Kryptowahrungen – ein steuerliches Minenfeld in der Beraterpraxis, RWP 2018, 45.

*Zechner*, Kryptowahrungen: Sind Wechselstuben, Handelsplatze und Walletanbieter umsatzsteuerpflichtig?, taxlex 2017, 388.

### **Kommentierungen**

*Achatz/Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, Kommentar Korperschaftsteuergesetz (2011) § 7 Rz 146 ff.

*Kanduth-Kristen* in *Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner*, Jahreskommentar Einkommensteuergesetz<sup>13</sup> (2020) § 29 Rz 42.

*Kanduth-Kristen* in *Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner*, Jahreskommentar Einkommensteuergesetz<sup>13</sup> (2020) § 31 Rz 36.

*Laudacher* in *Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner*, Jahreskommentar Einkommensteuergesetz<sup>13</sup> (2020) § 2 Rz 137 ff.

*Marschner* in *Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner*, Jahreskommentar Einkommensteuergesetz<sup>13</sup> (2020) § 27 Rz 412 ff.

*Peyerl* in *Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner*, Jahreskommentar Einkommensteuergesetz<sup>13</sup> (2020) § 23a Rz 2.

*Windsteig* in *Melhardt/Tumpel*, Kommentar Umsatzsteuergesetz<sup>2</sup> (2015) § 1 Rz 162.

*Zorn* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, Kommentar Einkommensteuergesetz<sup>21</sup> (2020) § 4 Rz 35.

### **Erlasse**

Erllass des Bundesministeriums fur Finanzen v 22.7.2014, GZ BMF-310205/0115-I/4/2014.



Erlass des Bundesministeriums für Finanzen v 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015 Punkt 2.4.10.1.

EStR 2000 idF 14.5.2019 Rz 628a ff.

UStR 2000 idF 28.11.2019 Rz 4 ff.

## **Richtlinien EU**

RL 2018/843/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 30.5.2018 zur Änderung der RL 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 2018/156, 55.

## **Gesetze**

Einkommensteuergesetz 1988, BGBl 1988/400 idF BGBl I 2020/99.

Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, BGBl I 2016/118 idF BGBl I 2019/62.

Kapitalmarktgesetz, BGBl I 2019/62.

Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl 1988/401 idF BGBl I 2020/96.

## **Verordnungen**

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen betreffend KEST-Behandlung von Kapitalmaßnahmen (Kapitalmaßnahmen-VO), BGBl II 2011/322 idF BGBl II 2017/115.

Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates v 14.6.2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71, ABl L 168/12.

## **Rechtsprechung EUGH**

EUGH 22.10.2015, C-264/14 *Hedqvist*

## **Rechtsprechung FG-BB**

FG-BB 20.6.2019, 13 V 13100/19

## Kapitel 1:

# Einleitung

---

Kryptowährungen sind eine Form von virtueller Währung, die erstmals im Jahr 2009 auftauchte.<sup>1</sup> Eine virtuelle Währung stellt die digitale Darstellung eines Wertes dar, der – anders als gesetzlich anerkannte Währungen – nicht von einer Zentralbank oder Notenbank ausgegeben wird.<sup>2</sup> Dies bedeutet, dass die Verwaltung gänzlich durch das dezentrale Peer-to-peer-Netzwerk der jeweiligen Kryptowährung verwaltet wird. Zentraler Bestandteil ist jedoch idR die sog Blockchain, welche – gerade für betriebswirtschaftliche bzw steuerliche Zwecke besonders interessant – als eine Art Evidenzkonto gesehen werden kann, die sämtliche Transaktionen aufzeichnet.

---

<sup>1</sup> *Petuschnig*, ÖStZ 2014, 353.

<sup>2</sup> *Wolf*, RWP 2018, 45.

Der Begriff der Kryptowährung (virtuelle Währung) ist mittlerweile durch das supranationale Recht (EU-Recht) einheitlich definiert.<sup>3</sup> Für nationale Belange wurde die Definition der EU unverändert ins österreichische Recht übernommen:<sup>4</sup> Folglich ist eine virtuelle Währung „eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“<sup>5</sup>

Aufgrund des Wortlautes, der grundsätzlich das Vorliegen einer Währung impliziert, gilt es zu prüfen, ob Kryptowährungen Geld darstellen. In einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise werden Geld idR die Funktionen als Tauschmittel, Recheneinheit und Wertaufbewahrungsmittel zugerechnet. Ein Zahlungs- bzw Tauschmittel, das diese drei Funktionen kumulativ erfüllt, kann als Geld im wirtschaftlichen Sinn angesehen werden.<sup>6</sup> Diese drei Eigenschaften werden von Kryptowährungen jedenfalls erfüllt.<sup>7</sup> Jedoch können Kryptowährungen kein Geld im rechtlichen Sinn darstellen, da sie nicht von einer Zentralbank oder Notenbank ausgegeben werden.<sup>8</sup> Darüber hinaus ist ein wesentliches Merkmal von Geld im rechtlichen Sinn der Annahmewang, was auf Kryptowährungen ebenfalls nicht zutrifft.<sup>9</sup>

<sup>3</sup> RL 2018/843/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v 30.5.2018 zur Änderung der RL 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der RL 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABl L 2018/156, 55.

<sup>4</sup> *Gorzala*, RdW 2019, 831.

<sup>5</sup> § 2 Z 21 FM-GwG.

<sup>6</sup> *Frießnegger*, RFG 2012, 136.

<sup>7</sup> Im Ergebnis *Petutschnig*, ÖStZ 2014, 355.

<sup>8</sup> § 4 Abs 2 NBG, wonach die Oesterreichische Nationalbank das ausschließliche Recht besitzt, in Österreich Banknoten, die in Österreich gesetzliche Zahlungsmittel sind, herzustellen oder herstellen zu lassen.

<sup>9</sup> *Petutschnig*, ÖStZ 2014, 355.

Somit ist das Vorliegen eines Wirtschaftsgutes zu prüfen: Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH<sup>10</sup> ist ein Wirtschaftsgut jedes Gut ungeachtet seiner Beschaffenheit im wirtschaftlichen Verkehr, dem die Eigenschaft einer selbständigen Bewertung zukommt, wobei nicht nur auf körperliche, sondern auch auf unkörperliche Gegenstände, wie bspw Rechte bzw rechtliche oder tatsächliche Zustände, welche eine Ausnutzung im wirtschaftlichen Sinne ermöglichen, abzustellen ist.<sup>11</sup> Maßgeblich für die Qualifikation als Wirtschaftsgut sind eine eigenständige Bewertungsfähigkeit sowie eine rechtliche Übertragungsmöglichkeit, was bei Kryptowährungen zweifellos als gegeben zu erachten ist.<sup>12</sup> Diese Sichtweise wird mittlerweile durch deutsche Judikatur bestätigt.<sup>13</sup>

Für die ertragsteuerliche Einordnung ist somit festzuhalten, dass sowohl das Schrifttum als auch die Finanzverwaltung die Einordnung als unkörperliches Wirtschaftsgut fordern.<sup>14</sup> Im Lichte dieser einführenden Ausführungen ist eine solche Einordnung als sachgemäß und korrekt anzusehen.

Das vorliegende Werk ist insbesondere für den Anleger bzw Investor in Kryptowährungen gedacht, wobei die ertrag- und umsatzsteuerlichen Konsequenzen sowohl für natürliche als auch juristische Personen dargestellt werden. Aufgrund dessen wird auf diverse, idR gewerbliche Tätigkeiten iZm Kryptowährungen, bspw Mining, Betreiben von Krypto-Börsen oder Krypto-Automaten, nicht im Detail eingegangen.

Damit soll eine Übersicht sowie Orientierungshilfe für ertrag- und umsatzsteuerliche Belange geboten werden, da dies eine Materie ist, welche bisher nur rudimentäre Regelungen seitens der nationalen Finanzverwaltung bzw des nationalen Gesetzgebers erfahren hat.

---

<sup>10</sup> VwGH 13.11.2019, Ro 2019/13/0033.

<sup>11</sup> Zorn/Varro in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG<sup>20</sup> § 4 Rz 32.

<sup>12</sup> Hirschler/Stückler in Kirchmayr et al (Hrsg), Konzernsteuerrecht 116.

<sup>13</sup> FG-BB 20.6.2019, 13 V 13100/19.

<sup>14</sup> Bspw Petutschnig, ÖStZ 2014, 353; Polivanova-Rosenauer, taxlex 2017, 376.

## Kapitel 2:

# Begriffsdefinitionen

---

Nachstehend wird eine Definition der wichtigsten Begriffe, Technologien und Methoden iZm digitalen Währungen vorgenommen.<sup>15</sup>

### **Altcoin**

ist die Abkürzung für „alternative Coins“ und bezieht sich auf alle Krypto-Assets, die nach dem Bitcoin entstanden sind. Bitcoin gilt als die erste Kryptowährung. Alle anderen Alternativen bzw. Varianten zu Bitcoin sind daher Altcoins (zB Ethereum oder Ripple) und können verschiedene Unterschiede zu Bitcoin aufweisen.

### **Bitcoin**

zählt im weitesten Sinn zu den ersten verwendeten Krypto-Assets mit Zahlungscharakter und kann in entsprechenden Akzeptanzstellen in reale Währung (gemeint ist „Fiat-Währung“, „Fiat-Geld“) eingetauscht werden.

---

<sup>15</sup> <https://www.wko.at/branchen/information-consulting/finanzdienstleister/krypto-glossar.html>.

## **Blockchain**

ist eine Technologieform, welche vielseitig genutzt werden kann. Es handelt sich um eine Form der Speicherung von Daten, welche nachträglich nicht mehr verändert werden können. Diese Technologie wird zB auch bei der Schöpfung und Transaktion von Bitcoins genutzt, wobei in diesem Einsatzgebiet zurzeit ein sehr hoher Energieverbrauch notwendig ist.<sup>16</sup>

## **Coin**

ist ein Krypto-Asset, das auf einer neuen, eigenen Blockchain basiert, so zB Bitcoin. Alle anderen Alternativen zu Bitcoin werden als „Altcoins“ bezeichnet, zB Ethereum.

## **Distributed-Ledger-Technologie (DLT)**

ist eine spezielle Form der Datenverarbeitung und -speicherung. Als Distributed Ledger versteht man eine dezentrale Datenbank, die Teilnehmern eines Netzwerks eine gemeinsame Lese- und Schreibberechtigung erlaubt. Neue Datensätze können im Rahmen des Konsens-Mechanismus von jedem Nutzer (permissionless) oder nur von bestimmten Nutzern (permissioned) hinzugefügt werden. Sie werden von allen Nodes (Nutzer) überprüft und dezentral gespeichert. Eine Form der DLT ist zB die Blockchain.

## **ICO**

Initial Coin Offerings (ICOs) beziehen sich jeweils auf eine Situation, in welcher frühe Anleger von einem Projekt oder Unternehmen ausgegebene Payment Coins, Utility Token oder Security Token kaufen können. In diesen Fällen können Anleger den neuen Coin oder den neuen Token über einen Smart Contract mit einem vorhandenen Kryptoasset wie zB Ethereum oder aber je nach Ausgestaltung auch in Euro bezahlen. Mit anderen Worten, dies funktioniert wie ein Krypto-zu-Krypto-

---

<sup>16</sup> <https://www.wko.at/service/netzwerke/blockchain.html>.

Austausch oder ein Fiat-zu-Krypto-Austausch. Jedoch kann zwischen der Investition und dem tatsächlichen Empfang der neuen Token eine gewisse Zeitdauer liegen – in diesem Fall kann der Zeitpunkt der Investition (also zB Abfluss von ETH) als Akquisitionsdatum der neuen Token festgelegt werden, auch wenn diese erst zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich auf dem Wallet gutgeschrieben werden.

## **IEO**

Für ein Initial Exchange Offering (IEO) gelten dieselben Regeln wie für ein ICO, jedoch ist hier das Asset meist sofort nach der Ausgabe auf einem dritten Markt handelbar und bringt teilweise auch noch zusätzliche Incentives (Airdrops, Bonuszahlungen) mit sich. Zu beachten ist, dass, wenn es sich bei dem ausgegebenen Asset um einen Security Token handelt, in der Regel Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht Einkünfte aus Spekulationsgeschäften einschlägig sind.

## **Krypto-Asset**

stellt den Überbegriff von auf der Blockchain basierenden Investitionsmöglichkeiten, wie zB Token, dar. Früher wurde der Begriff „Kryptowährung“ gebraucht. Rechtlich definiert ist nur der Begriff „virtuelle Währung“.

## **Kryptowährung**

ist die ursprüngliche Bezeichnung von Krypto-Assets. Da es sich um kein gesetzlich anerkanntes Zahlungsmittel (Währung) handelt, wird aktuell zur Abgrenzung der Begriff „Krypto-Asset“ verwendet. Rechtlich definiert ist nur der Begriff „virtuelle Währung“.

## **Miner**

ist der „Node“, welcher Rechenleistung für den Betrieb eines DLT zur Verfügung stellt. Das können auch sehr viele „Rechner“ unter einem Node sein. Die Vorgänge werden auf allen Nodes gespeichert, sodass eine Manipulation schwierig bis unmöglich ist. Die Blockchain-Technik

nologie ermöglicht die Transaktion bzw den direkten Transfer des Krypto-Assets, ohne dass ein Intermediär wie zB eine Bank oder ein Börsenmakler eingeschaltet wird.

### **Mining**

ist das „Schöpfen“ von Krypto-Assets (genauer handelt es sich um den Prozess der Validierung und Durchführung von Transaktionen auf einer Distributed-Ledger-Technologie – DLT) wie zB der Blockchain.

### **Nodes**

sind alle Mitglieder bzw Nutzer des Blockchainsystems.

### **Proof-of-Stake und Proof-of Work**

sind mögliche Algorithmustypen zur Konsensusfindung, welche in der Blockchain-Technologie Anwendung finden.

### **Smart Contracts**

stellen über die Blockchain-Technologie eine Art Programmcode dar, welcher automatisch vorgegebene Aktivitäten abwickelt, sobald gewissen Voraussetzungen erfüllt werden.

### **STO**

Bei einem Security Token Offering (STO) handelt es sich um ein Initial Public Offering (IPO), das auf einem Blockchain durchgeführt wird. Aufgrund der Ähnlichkeit der ausgegebenen Security Tokens mit Wertpapieren müssen ebenfalls die entsprechenden kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Aufgrund der Ähnlichkeit von Security Token (Security Token Offering) mit Aktien, Anleihen bzw sonstigen Finanzinstrumenten kommen für natürliche Personen als Privatinvestoren für Veräußerungen bzw Gewinnbeteiligungen aus Security Token Einkünfte aus Kapitalvermögen zur Anwendung. Jeder Eintauch bzw Dividendenbezug ist unabhängig von einer Haltedauer steuerpflichtig.



## Token

werden auf einer bereits bestehenden Blockchain (zB Ethereum) erzeugt. Sie können verschiedene Funktionen aufweisen und lassen sich daher auch kategorisieren, nämlich in Investment, Asset oder Security Token (finanzinstrumentähnlicher Charakter); Payment, Currency oder Exchange Token (Zahlungs- und Wertaufbewahrungsfunktion); Utility Token. Nicht einordenbare Token werden als Misch-Token oder hybride Token bezeichnet.

## Virtuelle Währung

wird gesetzlich definiert als *„eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann“*<sup>17</sup> (siehe FM-GwG; auch „Kryptowährung“, „Krypto-Asset“).

## Wallet

ist die elektronische Geldbörse, zu welchem nur der User selbst mit seinem privaten Schlüssel (private key) Zugriff hat. Geht dieser verloren, kann niemand auf das Wallet zugreifen. Es gibt verschiedene Wallet-Anbieter, welche eine Speicherung von Krypto-Assets sowohl online als auch offline anbieten.

---

<sup>17</sup> § 2 Z 21 FM-GwG; Art 3 Z 18 5. GW-RL.

## Kapitel 3:

# Besteuerung bei natürlichen Personen im Privatvermögen

---

## 3.1. Besteuerung als Einkünfte von Spekulationsgeschäften

Nach Ansicht des BMF können Einkünfte aus virtuellen Währungen unterschiedlich klassifiziert werden: Entweder als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 EStG oder Einkünfte aus Spekulationsgeschäften gem § 29 Z 2 iVm § 31 EStG. In diesem Kapitel werden lediglich die außerbetrieblichen Einkunftsarten dargestellt.

Erfolgt keine zinstragende Veranlagung (siehe diesbezüglich auch Abschnitt 3.2.1.), sind realisierte Wertsteigerungen bei im Privatvermögen gehaltenen Kryptowährungen ausschließlich als Spekulations-

einkünfte zu erfassen.<sup>18</sup> Dies beruht grundsätzlich auf der Tatsache, dass Transaktionen mit Bitcoins entweder einem Tausch<sup>19</sup> (im Fall von Bitcoins gegen Waren, Bitcoins gegen Altcoins bzw Dienstleistungen) oder einer Veräußerung (im Fall von Bitcoins gegen Fiatgeld<sup>20</sup>) gleichzustellen sind.<sup>21</sup> Darüber hinaus werden bei derartigen Sachverhalten regelmäßig hohe Risiken eingegangen, welche bis zum Verlust der gesamten Investition reichen können. Deswegen wird die Subsumtion unter die Spekulationseinkünfte nach hA des Schrifttums systematisch durchwegs als passend erachtet.<sup>22</sup>

Im Gegensatz dazu kommt Token eher der Charakter eines Anteilscheines als eines Zahlungsmittels zu, da diese – je nach Ausgestaltung – eine Verbindlichkeit in Form von Gutscheinen oder bspw ein aktienähnliches Wirtschaftsgut darstellen können.<sup>23</sup> Zwar herrscht im Schrifttum aufgrund der Neuheit dieses Phänomens bisher noch keine Einhelligkeit hinsichtlich einer steuerlichen Bewertung,<sup>24</sup> jedoch haben die FMA<sup>25</sup> sowie die schweizerische FINMA<sup>26</sup> bereits dazu Stellung genommen und vertreten einheitlich die folgende Kategorisierung der Token in:

- Currency Token
- Utility Token
- Security Token

---

<sup>18</sup> EStR 2000 Rz 628a.

<sup>19</sup> Tauschbesteuerung gem § 6 Z 14 lit a EStG.

<sup>20</sup> Gesetzlich anerkannte Währungen.

<sup>21</sup> § 31 Abs 1 EStG.

<sup>22</sup> *Geweßler/Heilinger*, taxlex 2018, 147.

<sup>23</sup> *Dobrowolski*, GesRZ 2018, 149; *Brezina*, SWK 2018, 1258 ff; *Varro/Sturma in Kirchmayr et al* (Hrsg), Konzernsteuerrecht 140 f.

<sup>24</sup> *Brezina*, SWK 2018, 1258.

<sup>25</sup> *Völkel*, ZTR 2017, 103 ff.

<sup>26</sup> FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2017, online abrufbar unter <https://www.finma.ch/de/dokumentation/finma-aufsichtsmitteilungen/#Order=4>.

Einem **Currency Token** ist ausschließlich eine Währungsfunktion zuzuschreiben, dh diese dienen als Zahlungsmittel.<sup>27</sup> Er verkörpert demnach einen bestimmten Wert und ist somit als Wertaufbewahrungsmittel anzusehen, mit dem bspw Waren auf anderen Plattformen erworben bzw Dienstleistungen in Anspruch genommen werden können. Festzuhalten ist, dass ein Currency Token keine andere als die eben beschriebene Funktion vorsieht.<sup>28</sup>

Bei einem **Utility Token** erwirbt der Investor nicht bloß das Eigentum am Token selbst, sondern darüber hinaus auch einen späteren Nutzen.<sup>29</sup> Demnach ist ein solcher Token nach hA als eine Art Gutschein (dh Fremdkapital im ausgebenden Unternehmen) anzusehen.<sup>30</sup> Dabei ist zwischen Utility Token mit und ohne zugesagter Leistungsverpflichtung zu unterscheiden.<sup>31</sup> Bei Ersterem stellt sowohl die Ausgabe als auch die Rücknahme einen steuerlich beachtlichen Tausch<sup>32</sup> dar, bei Letzterem hingegen nur die Rücknahme, da mangels weiterer Verpflichtungen die Ausgabe einen Veräußerungserlös darstellt.<sup>33</sup>

Der **Security Token** wird idR als Genussrecht ausgestaltet sein und kann je nach damit einhergehenden Rechten als Eigen- oder Fremdkapital beim ausgebenden Unternehmen klassifiziert werden.<sup>34</sup> Aus steuerlicher Sicht muss mit den ausgegebenen Token jedenfalls die Beteiligung am Gewinn und am Liquidationsertrag gegeben sein, um Eigenkapital beim ausgebenden Unternehmen darzustellen.<sup>35</sup>

Auf die steuerliche Behandlung der jeweiligen Arten von Token beim Investor wird iRd nachstehenden Ausführungen eingegangen.

<sup>27</sup> Vgl *Hemmerle/Langer*, IRZ 2019, 171.

<sup>28</sup> Vgl *Dobrowolski*, GesRZ 2018, 149.

<sup>29</sup> *Varro/Sturma* in *Kirchmayr et al* (Hrsg), Konzernsteuerrecht 141.

<sup>30</sup> *Varro/Sturma* in *Kirchmayr et al* (Hrsg), Konzernsteuerrecht 141; *Brezina*, SWK 2018, 1259; *Petritz/Grimmer*, taxlex 2017, 382; *Petuschnig*, ÖStZ 2014, 355; *Keiling*, IRZ 2019, 281.

<sup>31</sup> *Brezina*, SWK 2018, 1261 f.

<sup>32</sup> Tauschbesteuerung gem § 6 Z 14 lit a EStG.

<sup>33</sup> *Dobrowolski*, GesRZ 2018, 149.

<sup>34</sup> *Enzinger*, SWK 2017, 1350.

<sup>35</sup> § 8 Abs 3 Z 1 TS 2 KStG.

### 3.1.1. Steuerliche Behandlung von Kauf und Verkauf von Krypto-Assets gegen Fiatgeld

Der Kauf von Krypto-Assets ist als Anschaffung von Wirtschaftsgütern zu sehen. Wird zu einem späteren Zeitpunkt dieses Asset wieder verkauft, liegt ein Veräußerungsvorgang vor.

Als Veräußerungspreis des abgegebenen Wirtschaftsgutes sowie als Anschaffungskosten des erworbenen Wirtschaftsgutes ist dabei der gemeine Wert des jeweils abgegebenen Wirtschaftsgutes anzusehen.<sup>36</sup> Wird in einem „virtual wallet“ eine Kryptowährung gehalten, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowie unter Umständen zu unterschiedlichen Tageskursen angeschafft wurde, ist im Falle eines Tausches („Verkauf“) für das Vorliegen eines Spekulationsgeschäfts sowie die Höhe möglicher Spekulationseinkünfte entscheidend, welche dieser jeweiligen „Tranche“ eines solchen Krypto-Assets verkauft wird.

Kann der Steuerpflichtige den Bestand der jeweiligen angeschafften Krypto-Assets hinsichtlich Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungskosten lückenlos zuordnen, kann durch Verkauf der jeweiligen (zuordenbaren) „Tranche“ durch den Steuerpflichtigen eine beliebige Veräußerungsreihenfolge herbeigeführt werden. Diese Rechtslage wirft noch einige Unsicherheiten auf, sobald Börsen-Wallets ins Spiel kommen, welche gesammelt auf einem Wallet die Kryptowährungen aller Kunden halten (ähnlich einem Banktresor). Hier könnte argumentiert werden, dass eine eindeutige Zuordnung der Coins oder Token nicht mehr möglich ist. Bildlich könnte man sich das wie das Befüllen und anschließende Entleeren eines Wassertanks vorstellen, bei dem die einzelnen eingehenden und ausgehenden Wassertropfen fast unmöglich identifizierbar sind. Können die veräußerten Krypto-Assets nicht eindeutig zugeordnet werden, sind jeweils die ältesten Krypto-Assets als zuerst verkauft anzusehen (FIFO-Methode).<sup>37</sup>

<sup>36</sup> § 6 Z 14 lit a EStG; auch für im Privatvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter anzuwenden aufgrund des pauschalen Verweises in § 31 Abs 1 EStG.

<sup>37</sup> EStR 2000 Rz 2318.

Zu beachten ist, dass die Einordnung von Kryptowährungen in bspw Security Token (Wertpapier) und Payment Coin (sonstiges unkörperliches Wirtschaftsgut) sowie Utility Token (Gutschein) für die steuerliche Beurteilung wichtig ist, da sich daraus unterschiedliche steuerliche Konsequenzen ergeben.<sup>38</sup>

.....  
**BEISPIEL A**

Herr A kaufte am 16.3.2017 auf der österreichischen Handelsplattform Bitpanda 3,5 Bitcoin um EUR 3.100 und hält diese in seinem steuerlichen Privatvermögen. Er bezahlt zusätzlich EUR 50 an Gebühren und Spesen (Anschaffungsnebenkosten).

Bitcoin ist ein sonstiges, unkörperliches Wirtschaftsgut und fällt unter die Regelungen über Spekulationsgeschäfte, wenn es von Anlegern im Privatvermögen gehalten wird. Die EUR 50 Gebühren und Spesen können also angesetzt werden, sofern in diesem Jahr auch ein steuerpflichtiger Spekulationstatbestand ausgelöst wird. Die Anschaffungskosten der 3,5 Bitcoin betragen daher EUR 3.150.

Herr A hält den Bitcoin im Privatvermögen, daher kommt für ihn die einjährige Spekulationsfrist gem § 31 Abs 1 EStG zur Anwendung, dh sofern er den Bitcoin mehr als 1 Jahr (bis mindestens zum 17.3.2018) hält, ist ein allfälliger Veräußerungsgewinn steuerfrei, aber auch ein Verlust steuerlich nicht verwertbar.

Sollte er beschließen, den Bitcoin schon früher zu verkaufen oder einzutauschen (beispielsweise am 4.4.2017), erhöhen allfällige Veräußerungsgewinne sein steuerpflichtiges Einkommen des Jahres 2017, dh der Verkauf des Bitcoins ist steuerpflichtig und entsprechend in der Einkommensteuererklärung bzw Arbeitnehmerveranlagung unter Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifes einzutragen.<sup>39</sup>

<sup>38</sup> Zur Behandlung von Gutscheinen aus bspw *Bertl/Hirschler*, RWZ 2013/4, 116; *Hopfgartner/Püzl*, AFS 2016, 42.

<sup>39</sup> Dabei ist der Veranlagungsfreibetrag in Höhe von EUR 730 – für alle Einkünfte des Steuerjahres – gem § 41 Abs 1 Z 1 EStG zu beachten.

Allfällige Veräußerungsverluste aus dem Handel mit Bitcoin sind im Privatvermögen nur mit Veräußerungsgewinnen (aus Spekulationsgeschäften) verrechenbar und nicht in Folgejahre vortragsfähig.

Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie insgesamt im Kalenderjahr EUR 440 nicht übersteigen.<sup>40</sup>

.....

### **3.1.2. Steuerliche Behandlung des Tausches von Kryptowährungen**

Der Handel zwischen Krypto-Assets ist als Tauschvorgang anzusehen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Kryptowährungen für die Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen verwendet werden, oder Gutscheine gegen Kryptowährungen eingetauscht werden (vgl. diesbezüglich die gegenständlichen Ausführungen unter 3.1.1.).

.....

#### **BEISPIEL B**

Herr A tauschte am 22.7.2017 auf der Bitpanda Börse einen Bitcoin zu 12 Einheiten Ethereum, Gebühren fallen keine an. 0,2 Bitcoin stammen aus Miningvorgängen<sup>41</sup> im Jänner und Februar 2017 und 0,8 Bitcoin davon aus dem Anschaffungsvorgang im vorhergehenden Beispiel.

Da ein Tauschvorgang vorliegt, betragen die Anschaffungskosten der 12 Einheiten Ethereum am 22.07.2017 EUR 2.380 (Wert des hingegenen Bitcoins am 22.7.2017). Da der Tauschvorgang innerhalb der Jahresfrist des § 31 EStG verwirklicht wird, liegt ein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft vor. Die Anschaffungskosten der geschürften Bitcoins entsprechen dem Tageskurs im Zeitpunkt des Zukommens.

<sup>40</sup> § 31 Abs 3 EStG.

<sup>41</sup> Aus Gründen der Komplexität wird auf die Beschreibung der steuerlichen Konsequenzen des Minings verzichtet und davon ausgegangen, dass die Bitcoins im Privatvermögen gehalten werden.

Herr A hat im Jänner 2017 insgesamt 0,1 Bitcoin zum Wert von EUR 88 geschürft und im Februar 2017 0,1 Bitcoin zum Wert von EUR 111 (jeweils tagesaktuell bewertet laut Kurs auf [www.coinmarketcap.com](http://www.coinmarketcap.com), zusammengerechnet jeweils am Monatsende).

Die Anschaffungskosten für die 0,2 geschürften Bitcoin betragen daher insgesamt EUR 199.<sup>42</sup>

Die Anschaffungskosten für die restlichen 0,8 Bitcoin (aus dem Anschaffungsvorgang am 1.2.2017) betragen EUR 720.

Die Anschaffungskosten für die getauschten Einheiten Bitcoin betragen daher insgesamt EUR 919. Da die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffungs- bzw Miningvorgängen erfolgt, entsteht ein Gewinn aus Spekulationsgeschäften in Höhe von EUR 1.461 (EUR 2.380 minus EUR 919), welcher dem progressiven Einkommensteuersatz unterworfen wird und in der Einkommensteuererklärung anzugeben ist.

.....

.....

### **TIPP**

Bei einem hohen Gewinn, der bei einem Eintausch von Kryptowährung zu Kryptowährung entsteht, sollte der geschuldete Betrag in Euro stets liquide auf einem Bankkonto zur Verfügung stehen, um die geschuldete Steuer am Tag der Zahlungspflicht auch bezahlen zu können. Es könnte sonst das Risiko bestehen, dass die eingetauschte Kryptowährung, die weiterhin gehalten wird, ihren Wert verliert und die geschuldete Steuer mangels liquider Geldmengen in Euro nicht bezahlt werden kann, da Gewinne und Verlust nicht jahresübergreifend gegengerechnet werden können.

.....

---

<sup>42</sup> EStR 2000 Rz 2318.



Im Gegensatz dazu löst der Transfer der Krypto-Assets zwischen eigenen Wallets keine steuerlichen Folgen aus, kann jedoch bei vollständiger Dokumentation eine eindeutige Zuordnung von Assets ermöglichen.<sup>43</sup>

.....  
**BEISPIEL C**

Herr A schickte am 17.3.2017 einen Teil der geschürften Bitcoins (0,2) auf sein Bitpanda Wallet.

Der Transfer zwischen Wallets löst keine steuerlichen Folgen aus. Zur Evidenthaltung der Vorgänge bei einer eventuellen steuerlichen Prüfung durch das Finanzamt sollten alle Transaktionen zwischen eigenen Wallets allerdings dokumentiert werden.

.....  
**BEISPIEL D**

Es wurden am 22.3.2018 0,75 BTC von Bitpanda nach Binance gesendet, dabei fallen Transaktionsgebühren in der Höhe von 0,0075 BTC an (Bitpanda und Binance sind Online-Krypto-Broker/Exchange-Plattformen).

Es entstehen durch das Hin- und Herschicken von Coins auf Exchanges keine steuerlichen Folgen. Die Transaktionsgebühren in Höhe von 0,0075 BTC können bei Payment Coins wie zB Bitcoin als Werbungskosten angesetzt werden, nicht jedoch bei Security Token, sofern diese als Einkünfte aus Kapitalvermögen, die unter den besonderen Steuersatz fallen, anzusehen sind.<sup>44</sup>

.....

---

<sup>43</sup> Mangels Realisationsbestandes; das österreichische Ertragsteuerrecht besteuert grundsätzlich ausschließlich realisierte Wertsteigerungen (bspw §§ 27, 30 und 31 EStG als Folge der Reinvermögenszugangstheorie).

<sup>44</sup> § 20 Abs 2 EStG.

### 3.1.3. Werbungskostenabzug

Hinsichtlich anfallender Gebühren ist grundsätzlich zwischen Payment Coins (bspw Bitcoin), Utility Token (Gutschein, bspw BEST-Token) und Security Token (bspw Blockpit Tax Token), zu unterscheiden.

Bei Payment Coins und Utility Token können, sofern diese Coins im Privatvermögen gehalten und innerhalb eines Jahres mit Gewinn veräußert werden, Werbungskosten geltend gemacht werden. Als Anschaffungsnebenkosten<sup>45</sup> erhöhen diese die Anschaffungskosten, sodass es im Zeitpunkt der Veräußerung zu einem geringeren Veräußerungsgewinn kommt. Laut Judikatur<sup>46</sup> sind Werbungskosten alle Kosten, die aus der Anschaffung des Spekulationsgegenstandes (Payment Coin oder Utility Token) und seiner Erhaltung bis zur Veräußerung erwachsen, ohne die also – wie in § 16 Abs 1 EStG normiert – die Einnahmen, die schließlich aus der Veräußerung fließen, nicht zu erwerben, zu sichern oder zu erhalten gewesen wären. Zu den Werbungskosten gehören somit Aufwendungen, die aus der Anschaffung des Spekulationsobjektes und seiner Erhaltung bis zur Veräußerung erwachsen.<sup>47</sup>

Kommt es somit iRd Veräußerung zum Anfallen von Gebühren, kann eine Berücksichtigung als Anschaffungsnebenkosten lediglich in solchen Fällen erfolgen, in denen es zu einem Tausch gegen ein anderes Kryptoasset kommt.<sup>48</sup> Liegt hingegen eine Veräußerung gegen Fiatgeld vor, stellen die Gebühren sofort abzugsfähige Aufwendungen dar.

<sup>45</sup> Zur Bewertung von Wirtschaftsgütern auf § 6 EStG.

<sup>46</sup> VwGH 11.9.2014, 2012/16/0023; VwGH 31.7.2002, 98/13/0201; VwGH 4.2.2009, 2006/15/0151.

<sup>47</sup> Gem § 16 Abs 1 EStG sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von Wirtschaftsgütern sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies im Folgenden ausdrücklich zugelassen ist.

<sup>48</sup> Da gem § 6 Z 14 lit a EStG beim Tausch ein Veräußerungs- sowie ein Anschaffungsvorgang vorliegt.

Sollte jedoch ein solches Wirtschaftsgut länger als ein Jahr gehalten werden, können Werbungskosten nicht mehr geltend gemacht werden, da keine steuerpflichtigen Einnahmen vorliegen.<sup>49</sup>

Werden Gebühren nicht in Euro, sondern mittels Coin bzw Token gezahlt, so ist zu unterscheiden, ob dies dieselbe Kryptowährung wie das angeschaffte bzw veräußerte Wirtschaftsgut darstellt, oder ob es sich gar um ein neues Wirtschaftsgut handelt. Bei Zahlung der Gebühren mit einem neuen Wirtschaftsgut kann es zu einem zweiten Tauschvorgang kommen, bei welchem eine gehaltene Kryptowährung veräußert wird und dies weitere steuerliche Konsequenzen auslöst.<sup>50</sup>

.....  
**BEISPIEL E**

Beim Kauf von Bitcoin auf der Bitpanda Exchange wurden die Gebühren in Form von BEST-Token gezahlt.

Bei dem BEST-Token handelt es sich um einen Utility Token, da ihm Gutscheinfunktion (in Form von günstigeren Trading-Gebühren im Bitpanda-Netzwerk) zukommt. Utility Token sind steuerlich beim Investor nicht anders zu beurteilen als Payment Coins, daher ist der Unterschied zwischen den Anschaffungskosten des BEST-Tokens und dem Wert bei Eintausch steuerpflichtig und erhöht die Steuerbemessungsgrundlage entsprechend.

Wird demnach der BEST-Token eingesetzt, um die Gebühren entsprechend zu reduzieren, handelt es sich um Anschaffungsnebenkosten, welche dem Kryptoasset hinzuzurechnen sind.<sup>51</sup> Im Rahmen des Bezahlungsvorganges wird der BEST-Token gleichzeitig auch realisiert, wodurch es ggf zu Kursgewinnen bzw Kursverlusten kommen kann, welche dann nach Maßgabe des § 31 EStG innerhalb der Einjahresfrist der Besteuerung unterliegen würden.

---

<sup>49</sup> In einem solchen Fall wäre die Transaktion steuerlich unbeachtlich, da sich diese außerhalb der in § 31 Abs 1 EStG normierten einjährigen Spekulationsfrist befindet.

<sup>50</sup> Aufgrund des ertragsteuerpflichtigen Tauschvorganges gem § 6 Z 14 lit a EStG.

<sup>51</sup> § 6 Z 1 EStG.

Zum 24.6.2019 hat Herr A BEST-Token zum Tageskurs von EUR 0,09 erworben. Nun, ein paar Monate später, zum 13.10.2019, kauft Herr A 1 BTC zum Tageskurs iHv EUR 7.000, wobei EUR 100 an Gebühren iRd Erwerbs anfallen. Er beschließt, diese Gebühren durch Verwendung des BEST-Tokens zu bezahlen, wodurch diese sich um 25 % auf EUR 75 vermindern. Zum 13.10.2019 weist der BEST-Token einen Tageskurs von EUR 0,075 auf.

Herr A verwendet nun 1.000 BEST-Token für die Zahlung der Gebühren. Die gesamten Anschaffungskosten der BTC betragen also EUR 7.075 (EUR 7.000 Anschaffungskosten und EUR 75 Anschaffungsnebenkosten). In diesem Vorgang werden jedoch gleichzeitig auch jene 1.000 BEST-Token veräußert, welche zum Anschaffungszeitpunkt EUR 90 wert waren und es kommt zu einem Verlust iRe Spekulationsgeschäfts iSd § 31 EStG, welcher den in Abs 4 leg cit normierten Verlustausgleichsbestimmungen unterliegt.

.....

### **3.1.4. Bemessungsgrundlage**

Als Bemessungsgrundlage der steuerpflichtigen Einkünfte ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den Anschaffungskosten abzgl Werbungskosten anzusetzen.<sup>52</sup>

### **3.1.5. Verlustabzug**

§ 31 Abs 4 EStG normiert hinsichtlich der Spekulationseinkünfte sehr limitierte Möglichkeiten des Verlustausgleiches: Führen Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, ist dieser lediglich mit anderen positiven Spekulationseinkünften im selben Steuerjahr ausgleichbar. Demnach ist ein horizontaler, jedoch kein vertikaler Verlustausgleich möglich.

<sup>52</sup> § 31 Abs 2 EStG.

Dies könnte durchwegs zu einer für den Steuerpflichtigen nachteiligen Situation führen, was anhand eines Tausches zweier Kryptowährungen dargestellt sei, ohne dass diese in gesetzlich anerkannte Währung, dh Fiatgeld, konvertiert werden. Ein derartiger Tausch löst den Tatbestand der Tauschbesteuerung gem § 31 Abs 1 iVm § 6 Z 14 lit a EStG aus, wenn die Konvertierung in eine andere virtuelle Währung innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist gem § 31 Abs 1 EStG erfolgt. Somit würde ein steuerpflichtiger Gewinn vorliegen, der zum jeweiligen Euro-Tageskurs zu bewerten wäre. Kommt es im Nachgang zu einem Kursverlust, würde eine Veräußerung jedenfalls zu einem Verlust führen, der eigentlich nur mit anderen Spekulationseinkünften desselben Kalenderjahres auszugleichen wäre. Demnach wäre eine solche Konstellationen entschärfende Maßnahme, bspw eine jahresübergreifende Möglichkeit der Saldierung, uE wünschenswert, da es ansonsten zur Besteuerung nicht realisierter Gewinne kommt.<sup>53</sup>

### 3.1.6. Freigrenzen

Betragen die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im gesamten Veranlagungszeitraum nicht mehr als EUR 440, sind diese steuerlich unbeachtlich.<sup>54</sup> Wird dieser Betrag jedoch überschritten, führt dies zur Steuerpflicht der gesamten Beträge.<sup>55</sup> Erfolgen die Anschaffung einerseits und die Veräußerung andererseits innerhalb eines Zeitraums von mehr als einem Jahr, liegt kein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft vor. Beträgt die gesamte Steuerbemessungsgrundlage (Einkommen) des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr weniger als EUR 11.000 (EUR 12.000 bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften), liegt ebenfalls ein steuerlich unbeachtlicher Sachverhalt vor.<sup>56</sup>

<sup>53</sup> *Geweßler/Heilingner*, taxlex 2018, 147.

<sup>54</sup> § 31 Abs 3 EStG.

<sup>55</sup> *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG<sup>13</sup> § 31 Rz 36.

<sup>56</sup> § 33 Abs 1 EStG normiert die Freistellung der ersten EUR 11.000 von der Steuer. Dies stellt das sog Existenzminimum dar (UFS 14.3.2005, RV/0123-G/05; VfGH 17.10.1997, G 168/96).

## **3.2. Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen**

### **3.2.1. Zinstragende Veranlagung iSd § 27 Abs 2 EStG**

Nach Auffassung des BMF stellen Kryptowährungen, welche zinstragend veranlagt werden, Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 EStG dar.<sup>57</sup> Zinsbringend veranlagte Krypto-Assets unterliegen dem Sondersteuersatz iHv 27,5 %.<sup>58</sup> Eine zinstragende Veranlagung liegt vor, wenn Kryptowährungen an andere Marktteilnehmer (private Personen oder auf Handel mit Krypto-Assets spezialisierte Unternehmen) „verliehen“ werden. Dazu wird eine entsprechende Menge einer bestimmten Kryptowährung an die Krypto-Asset-Adresse des Empfängers gesendet, womit ein Zuordnungswechsel hinsichtlich dieses Krypto-Assets stattfindet. Wird als Gegenleistung für die Überlassung der Krypto-Assets pro rata temporis weitere Einheiten an Krypto-Assets zugesagt, stellen diese „Zinsen“ dar und sind somit als Einkünfte aus Überlassung von Kapital steuerpflichtig.<sup>59</sup>

Werden solche „kapitalvermögenden“ Bitcoins (kBTC) nun jedoch wieder mit „spekulativen“ Bitcoins (sBTC) vermischt, da sie auf das gleiche Wallet gesendet werden, so ist eine eindeutige Zuordnung beinahe unmöglich, vor allem wenn es sich bei dem Wallet um einen Börsen-Account handelt („Wassertank-Prinzip“). Ebenso kommen verschiedenste steuerliche Komplexitäten auf, wenn es dann zB um das Verschenken solcher Bitcoins geht.

<sup>57</sup> EStR 2000 Rz 6143 und 6201.

<sup>58</sup> § 27a Abs 1 Z 2 EStG. Dies gilt allerdings nur, wenn kein Tatbestand des Abs 2 vorliegt. Oftmals wird bei Krypto-Assets die Regelung des § 27a Abs 2 Z 2 EStG greifen können, dh bei Einkünften aus Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen, müssen die Wertpapiere bei der Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis angeboten werden, damit der Sondersteuersatz greifen kann.

<sup>59</sup> EStR 2000 Rz 6201.

Nach Ansicht des BMF unterliegen zinstragend veranlagte Bitcoins als realisierte Wertsteigerung iSd § 27 Abs 3 EStG dem besonderen Steuersatz iHv 27,5 %. Die hL im Schrifttum vertritt ua aufgrund dieses „Wassertank-Prinzips“ hingegen die Rechtsansicht, dass zinstragend veranlagte Bitcoins dem Tatbestand der Spekulationseinkünfte unterliegen sollen.<sup>60</sup> Darüber hinaus wird im Schrifttum<sup>61</sup> die Anwendung des progressiven Einkommensteuersatzes gem § 33 Abs 1 EStG postuliert, da kein Bankgeschäft oÄ vorliegt und demnach die Einordnung als Privatdarlehen greifen sollte.<sup>62</sup> Dieser Ansatz wird auch in unserem Beispiel verwendet.

.....

## **BEISPIEL F**

Herr A hat 0,5 BTC auf Binance zinstragend veranlagt und bekommt am 17.5.2018 eine Zinsausschüttung von 5 %.

Im Zeitpunkt des Zuflusses sind die Zinsen (0,025 BTC) zum aktuellen Tageskurs von EUR 175 als steuerpflichtige Einnahmen zu verbuchen. Im Fall einer späteren Veräußerung ist eine analoge Anwendung der Regelungen zu Stock-Dividenden (dh Dividendenausschüttung in Form von bspw neuen Aktien) uE sachgemäß. Demnach gelten die Bitcoins mit dem Zuflussdatum als angeschafft und sind sodann entsprechend mit dem Zuflusswert als Anschaffungskosten einzubuchen.

.....

### **3.2.2. Futures und Margin-Trading**

Margin-Trading ist eine Methode des Handels mit Vermögenswerten unter Verwendung von Mitteln, die von einem Dritten bereitgestellt werden. Im Vergleich zu regulären Handelskonten ermöglichen Margin-

---

<sup>60</sup> Bspw *Gewßler/Heilinger*, taxlex 2018, 147.

<sup>61</sup> Bspw *Gewßler/Heilinger*, taxlex 2018, 147.

<sup>62</sup> Diese sind jedenfalls von der Anwendung des besonderen Steuersatzes gem § 27a Abs 2 Z 1 EStG ausgenommen.

Konten Händlern den Zugang zu größeren Kapitalbeträgen, so dass sie ihre Positionen hebeln können. Im Wesentlichen verstärkt das Margin-Trading die Handelsergebnisse, so dass Händler in der Lage sind, bei erfolgreichen Trades größere Gewinne zu erzielen, jedoch umgekehrt auch schneller hohe Verluste zu erleiden.

Diese Möglichkeit kommt bei Kryptowährungen bspw auf Börsen wie Binance oder Bitmex in Form von Future-Kontrakten zur Anwendung. Wenn ein Margin-Trade eingeleitet wird, ist der Händler verpflichtet, einen Prozentsatz des gesamten Auftragswertes zu binden. Diese Anfangsinvestition wird als Marge bezeichnet und ist eng mit dem Konzept des Leverage verbunden. Mit anderen Worten, Margenhandelskonten werden verwendet, um einen gehebelten Handel zu schaffen, und der Hebel beschreibt das Verhältnis von Fremdkapital zur Marge.

Um beispielsweise einen EUR-100.000-Handel mit einem Hebel von 10:1 zu eröffnen, müsste ein Händler EUR 10.000 seines Kapitals investieren. Das Margin-Trading kann sowohl zur Eröffnung von Long- als auch von Short-Positionen verwendet werden. Eine Long-Position gibt die Annahme wieder, dass der Preis des Vermögenswertes steigen wird, während eine Short-Position das Gegenteil widerspiegelt. Während die Margin-Position offen ist, dienen die Vermögenswerte des Händlers als Sicherheit für die aufgenommenen Mittel. Dies ist für Händler von entscheidender Bedeutung, da sich die meisten Brokerhäuser das Recht vorbehalten, den Verkauf dieser Vermögenswerte zu erzwingen, falls sich der Markt gegen ihre Position (über oder unter einem bestimmten Schwellenwert) bewegt (sogenannter Liquidation Price).

Bei Futures und Margin-Trading handelt es sich steuerlich um Derivate iSd § 27 Abs 4 EStG, die Einkünfte unterliegen somit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5 %.<sup>63</sup>

<sup>63</sup> § 27 Abs 4 iVm § 27a Abs 1 Z 2 EStG.



.....

## **BEISPIEL G**

Herr A tauscht am 20.5.2018, 0,25 BTC in 2.000 Bitcoin Futures Contracts (Long) auf Bitmex zum Preis von 1 US-Dollar pro Contract um. Er nimmt einen 10:1 Leverage-Hebel und erwirtschaftet bei Schließung dieser Position einen Tag später einen Gewinn von 0,075 BTC zum Tageskurs von EUR 540.

Durch die Benutzung eines 10:1 Leverage-Hebels wird fingiert, dass Herr A mit 20.000 US-Dollar Long (er setzt auf steigende Kurse) auf Bitcoin geht. Da er sich dadurch von Bitmex Geld leiht, fallen pro Tag Gebühren in Höhe von 0,0001 BTC an. Diese sind steuerlich nicht absetzbar, da sie mit Einkünften aus Kapitalvermögen (Termingeschäfte) in Zusammenhang stehen.

Je nachdem, wie sich sein Trade entwickelt, wird ein Gewinn bzw Verlust berechnet (es kann jedoch maximal die Summe der isolierten Marge, somit in unserem Fall 0,25 BTC verloren gehen). Angenommen, Bitcoin steigt im Wert und Herr A macht 30 % Gewinn mit seiner eingesetzten Marge (0,25 BTC), so entsteht ein Gewinn in Höhe von 0,075 Bitcoin, welcher zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

Da Herr A die aus den vorherigen Beispielen angeschafften Bitcoins vom 1.2.2017 zum Tausch gegen Futures verwendet, so ist dieser Vorgang nicht steuerpflichtig, da die Spekulationsfrist von 1 Jahr bereits überschritten ist. Sollte er hingegen einen neu angeschafften Bitcoin (Haltedauer unter 1 Jahr) gegen Futures eintauschen, so wäre dieser Tausch steuerpflichtig in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen Anschaffungskosten und Tauschwert.

.....

### **3.2.3. Handel und Konvertieren in Fremdwährungen**

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH führt die Konvertierung eines Fremdwährungsdarlehens in eine andere, zum EUR wechselkurs-

labile Fremdwährung im außerbetrieblichen Bereich nicht zu Einkünften gem § 30 aF<sup>64</sup>, da der sich durch die Konvertierung ergebende Vermögenszugang endgültig sein muss und durch die Konvertierung von einer Fremdwährung in eine andere dasselbe Wirtschaftsgut „Fremdwährung“ bestehen bleibt.<sup>65</sup> Werden demnach Kryptowährungen (bspw BTC) in bspw USD erworben und erfolgt sodann eine Konvertierung in CHF, ist dieser Tatbestand für ertragsteuerliche Zwecke unbeachtlich.

Die Konvertierung eines Fremdwährungsdarlehens in EUR oder eine zum EUR wechselkursstabile Währung führt ebenfalls zu einer im außerbetrieblichen Bereich ertragsteuerlich unbeachtlichen Gewinnrealisierung. Da der Schuldner keine Einkünfte gem § 27 Abs 2 EStG aus der Verbindlichkeit erzielt, liegen keine Einkünften gem § 27 Abs 3 EStG vor.<sup>66</sup> Erwirbt der Steuerpflichtige demnach Kryptowährungen in USD und erfolgt sodann eine Konvertierung in EUR, ist dieser Tatbestand für ertragsteuerliche Zwecke ebenfalls unbeachtlich.

Rein physisches Geld führt im Gegensatz zu Fremdwährungsguthaben nicht zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 EStG, womit eine Subsumtion unter die realisierten Wertsteigerungen gem Abs 3 *leg cit* ausscheidet. Wird daher bloß physisches Geld getauscht (bspw Dollar-Banknoten gegen Euro-Banknoten), unterliegt der Tausch nach Maßgabe des § 31 EStG der Besteuerung.<sup>67</sup> Ein Anwendungsfall des § 31 EStG ist auch in solchen Fällen gegeben, in denen es sich um unverzinsliche Fremdwährungsforderungen (bspw Guthaben auf unverzinslichem Fremdwährungskonto) handelt.<sup>68</sup> Dies ist auch der Fall, wenn es sich um Geldbeträge auf den meisten Krypto-

<sup>64</sup> Mittlerweile § 31 EStG; bezieht sich demnach auf die EStG-Fassung vor dem 1. StabG 2012, BGBl I 2012/22.

<sup>65</sup> VwGH 24.9.2008, 2006/15/0255; VwGH 4.6.2009, 2004/13/0083.

<sup>66</sup> VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0026.

<sup>67</sup> EStR 2000 Rz 6201a.

<sup>68</sup> *Kirchmayr/Perl* in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn*, EStG<sup>21</sup> [2020] § 31 Rz 94.

börsen bzw bei -brokern handelt, da hier keine Verzinsung vorherrscht. Liegt jedoch eine zinstragende Veranlagung vor, dh wurden mit Bitcoins Einkünfte aus der Überlassung von Kapital iSd § 27 Abs 2 EStG erzielt, liegt hingegen realisierte Wertsteigerung iSd § 27 Abs 3 EStG vor.

Wird jedoch ein auf einem Bankkonto befindliches Fremdwährungsguthaben behoben und kommt es zur Auszahlung physischen Geldes, liegt wiederum ein nach § 27 Abs 3 EStG steuerpflichtiger Tausch vor,<sup>69</sup> da das Fremdwährungskonto aufgrund seiner Verzinslichkeit als Kapitalanlage iSd § 27 Abs 3 iVm Abs 2 EStG steuerbar ist.<sup>70</sup> Werden diesen Ausführungen folgend von einem USD-Konto Bitcoins erworben und erfolgt keine zinstragende Veranlagung, führt dies zu keiner realisierten Wertsteigerung, jedoch zu einem Tausch nach Maßgabe des § 31 iVm § 6 Z 14 lit a EStG (Spekulationsgeschäfte). Bei zinstragender Veranlagung liegt hingegen eine realisierte Wertsteigerung iSd § 27 Abs 3 EStG vor.

Hinsichtlich der Bewertung von Fremdwährungsgewinnen bzw -verlusten ist darüber hinaus zu beachten, dass bei einer tatsächlichen Konvertierung von Fremdwährungen in Euro der tatsächlich iRd Konvertierung herangezogene Wechselkurs für die Bewertung der Kursgewinne/-verluste relevant ist, da die Realisierung tatsächlich zu diesen Werten erfolgt. Kommt es zum Erzielen von Einkünften, die in Fremdwährungen erzielt werden (bspw Zinsen), ist der EZB-Referenzkurs für die Bewertung heranzuziehen. Dies gilt auch in solchen Fällen, in denen eine Gewinnrealisierung ohne tatsächliche Umrechnung in Euro erfolgt (bspw Veräußerung bzw Anschaffung eines Wertpapiers in Fremdwährung). Dabei ist es nach Ansicht der Finanzverwaltung zulässig, den (niedrigeren) Geldkurs anzusetzen.<sup>71</sup>

<sup>69</sup> EStR 2000 Rz 6201a.

<sup>70</sup> *Mayr/Schlager* in *Lechner/Mayr/Tumpel* (Hrsg), Handbuch der Besteuerung von Kapitalvermögen (2012) 21.

<sup>71</sup> EStR 2000 Rz 6201c.

### 3.2.4. Werbungskostenabzug

Kommt es zu einer zinstragenden Veranlagung, dürfen Werbungskosten keine Berücksichtigung finden. Dies trifft jedoch nicht nur auf die zinstragende Veranlagung von Kryptowährungen, sondern auf all jene Sachverhalte iZm Kryptowährungen zu, welche sowohl unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 EStG zu subsumieren sind, als auch unter den Anwendungsbereich des § 27a Abs 1 Z 2 EStG hinsichtlich des besonderen Steuersatzes fallen.<sup>72</sup>

### 3.2.5. Bemessungsgrundlage

§ 27a Abs 3 EStG normiert, welcher Betrag als steuerliche Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist. Demnach sind im Falle einer zinstragenden Veranlagung die bezogenen Kapitalerträge anzusetzen,<sup>73</sup> was idR die Zinsen darstellen wird.

Da es sich bei Futures steuerlich um Derivate iSd § 27 Abs 4 EStG handelt, ist diesfalls als Einkünfte der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten anzusetzen.<sup>74</sup>

Sollte es zum Verfall der Option kommen, sind als Einkünfte die Stillhalteprämie anzusetzen.<sup>75</sup>

### 3.2.6. Verlustausgleichsbestimmungen

§ 27 Abs 8 EStG sieht eine weitreichendere Verrechnung von Gewinnen und Verlusten resultierend aus Kapitalvermögen als § 31 Abs 4

---

<sup>72</sup> Gem § 20 Abs 2 TS 3 EStG dürfen bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, auf die ein besonderer Steuersatz gem § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

<sup>73</sup> § 27a Abs 3 Z 1 EStG.

<sup>74</sup> § 27a Abs 3 Z 3 lit c iVm Z 2 lit a EStG.

<sup>75</sup> § 27a Abs 3 Z 3 lit b EStG.

EStG vor. Jedoch ist auch diesbezüglich der Verlustausgleich insofern mit Beschränkungen behaftet, als § 27 Abs 8 EStG verschiedene Verlusttöpfe definiert und Verluste lediglich gegen andere innerhalb der jeweiligen Schedule und ausschließlich mit anderen Kapitaleinkünften ausgleichbar sind. Demnach können bspw Verluste aus Kapitaleinkünften, auf welche der besondere Steuersatz gem § 27a Abs 1 EStG anwendbar ist, nicht mit solchen ausgeglichen werden, welche gem Abs 2 leg cit vom besonderen Steuersatz ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass Verluste aus Kapitaleinkünften, auf die der besondere Steuersatz anzuwenden ist, nur mit anderen ebenfalls mit flat tax besteuerten Einkünften ausgeglichen werden können.<sup>76</sup>

Hinsichtlich der Futures ist zu beachten, dass kein Ausgleich von Verlusten aus Veräußerungen und Derivaten gegen Bankzinsen erfolgen darf.<sup>77</sup>

---

<sup>76</sup> Jakom/*Marschner*, EStG<sup>13</sup> § 27 Rz 412; trotzdem ausgleichsfähig sind solche Einkünfte aus Kapitalvermögen, auf die der besondere Steuersatz von 27,5 % (§ 27a Abs 1 Z 2 EStG) anzuwenden ist, mit jenen, auf die der besondere Steuersatz von 25 % (§ 27a Abs 1 Z 1 EStG im Fall von Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) anzuwenden ist; ausf dazu ErläutRV 684 BlgNR XXV. GP 19.

<sup>77</sup> Jakom/*Marschner*, EStG<sup>13</sup> § 27 Rz 417.

## Kapitel 4:

# Besteuerung des gewerblichen Handelns mit Kryptowährungen

---

## 4.1. Vorliegen eines Gewerbebetriebs

### 4.1.1. Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen gem § 28 BAO

§ 28 BAO normiert das Vorliegen eines Gewerbebetriebs, wofür grundsätzlich vier Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen sind: Demnach liegt ein Gewerbebetrieb vor, wenn **Selbständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnabsicht sowie die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** gegeben sind, und zwar auch dann, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist. Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen

wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechtes anzusehen ist.

**Selbständigkeit** liegt dann vor, wenn der Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr und unter eigener Verantwortung betrieben wird und der Steuerpflichtige das Unternehmerwagnis trägt.<sup>78</sup> Das Unternehmerwagnis besteht darin, dass die Höhe der Einkünfte eines Steuerpflichtigen weitgehend vom Erfolg seines Tätigwerdens abhängt. Für das Unternehmerwagnis sprechende Indizien sind beispielsweise, wenn der Steuerpflichtige die Höhe der Einnahmen beeinflussen kann, bei (unverschuldetem) Entfall der Leistung auch den Entgeltanspruch verliert, also auch das Krankheitsrisiko trägt, kein festes Gehalt, sondern nur eine Beteiligung am Umsatz oder am Gewinn erhält, die durch den Geschäftsbetrieb entstandenen Kosten ohne allgemeinen Ersatzanspruch gegenüber Dritten selbst trägt, ohne persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit den Betrieb selbst bestimmen kann, keiner festen Dienstzeit und keiner arbeitsrechtlich begründeten Urlaubsregelung unterliegt.<sup>79</sup>

**Nachhaltigkeit** liegt vor, wenn mehrere aufeinander folgende Handlungen derselben Art unter Ausnutzung derselben Gegebenheiten sowie derselben dauernden Verhältnisse ausgeführt werden.<sup>80</sup> Bereits eine Absicht zur Wiederholung ist als suffizient anzusehen,<sup>81</sup> wobei nicht der subjektive Wille in Maßgeblichkeit erwächst, sondern darüber hinaus auch auf die objektiven Umstände abzustellen ist, dh ob mit einer Wiederholung zu rechnen ist.<sup>82</sup> Begrifflich abgegrenzt

<sup>78</sup> VwGH 3.5.1983, 82/14/0281; EStR 2000 Rz 5402.

<sup>79</sup> *Doralt*, EStG<sup>21</sup> § 23 Rz 20 mwN.

<sup>80</sup> Bspw VwGH 14.9.1988, 87/13/0248; VwGH 25.2.1997, 95/14/0115; VwGH 7.6.2005, 2001/14/0187.

<sup>81</sup> Bspw VwGH 14.10.1981, 81/13/0050; VwGH 10.3.1993, 91/13/0189.

<sup>82</sup> VwGH 11.3.1970, 201/69.

wird die Nachhaltigkeit von der Gelgentlichkeit, dh von Leistungen, welche gelegentlich, zufällig oder fallweise erfolgen und somit nicht unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sondern unter die sonstigen Einkünften iSd § 29 Z 3 EStG zu subsumieren sind.<sup>83</sup>

**Gewinnabsicht**, welche auf Dauer besteht, ist grundsätzlich für jede Einkunftsart und damit auch für die Einkünfte aus Gewerbebetrieb essentieller Bestandteil.<sup>84</sup> Gewinn bedeutet, dass ein Gesamtgewinn angestrebt werden muss, wobei eine bloße Kostendeckung jedenfalls als nicht ausreichend anzusehen ist.<sup>85</sup> Das Streben nach Gewinn muss nicht der Hauptzweck der Tätigkeit sein.

**Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige nach außen hin klar erkennbar am Wirtschaftsleben durch den Austausch von Gütern sowie und Leistungen teilnimmt. Er muss somit eine im wirtschaftlichen Verkehr auf ein Gewisses Maß an Nachfrage treffende Leistung der Allgemeinheit, dh einer unbestimmten Personenanzahl, anbieten, sowie grundsätzlich und objektiv erkennbar die Bereitschaft zeigen, mit jeder Person, die Bedarf an der Leistung hat bzw Bedarf kundtut, in einen Geschäftsverkehr zu treten.<sup>86</sup>

Das kumulative Vorliegen dieser Anwendungsvoraussetzungen ist hinsichtlich des gewerblichen Handels mit Kryptowährungen jedenfalls erfüllt: Die Finanzverwaltung hält diesbezüglich für den Wertpapierbesitz fest, dass Kauf und Verkauf durch Einschaltung von Banken, der wohl als Vergleichsfall anzusehen ist, noch der privaten Vermö-

<sup>83</sup> Zur Abgrenzung zwischen EaGB gem § 23 EStG und sonstigen Leistungen iSd § 29 Z 3 EStG wird wohl auf das gewerbliche Ausmaß iSd § 28 BAO abzustellen sein. Zu den sonstigen Leistungen s auf *Lang*, SWK 2015, 1206; *Lang*, SWK 2010, 417.

<sup>84</sup> Besteht keine Absicht, einen Gesamtgewinn (betriebliche Einkunftsarten) bzw einen Gesamtüberschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (außerbetriebliche Einkunftsarten) zu erzielen, ist grundsätzlich von Liebhaberei iSd LVO auszugehen.

<sup>85</sup> *Doralt*, EStG<sup>21</sup> § 23 Rz 62 mwN.

<sup>86</sup> Bspw VwGH 14.1.1981, 81/13/0050; VwGH 11.4.1972, 2286/71; VwGH 7.3.1984, 82/13/0180.



gensverwaltung zuzurechnen sind, da es bei Wertpapieren letztendlich in der Natur der Sache liegt, den Bestand zu verändern, schlechte Papiere abzustoßen, gute zu erwerben und Kursgewinne zu realisieren.<sup>87</sup> Diese Regelung kann somit auch auf Kryptowährungen umgelegt werden, da auch hier eine entsprechende Umschichtung zur ertraglichen Optimierung in der Natur der Sache liegt.

Für abgabenrechtliche Zwecke ist grundsätzlich auf das Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse abzustellen.<sup>88</sup> Jedoch hält die Finanzverwaltung beispielhafte Tätigkeiten fest, welche nach allgemeiner Verkehrsauffassung als **Indizien für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes** anzusehen sind:<sup>89</sup>

- Ausüben der Tätigkeit als Hauptberuf.
- Unterhalten eines Büros oder einer Organisation zur Durchführung von Geschäften.
- Abschluss von Geschäften auf fremde Rechnung.<sup>90</sup>
- Einsatz einschlägiger beruflicher Erfahrungen und Mittel (bspw. Branchenkenntnisse).
- Anzahl der getätigten An- und Verkäufe.
- Planmäßige und nachhaltige Fremdfinanzierung; dies ist jedoch mittlerweile von untergeordneter Bedeutung.<sup>91</sup> Dem Vorliegen von Fremdfinanzierung kommt heutzutage kein entscheidendes Gewicht mehr zu und ist lediglich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung entsprechend zu würdigen.<sup>92</sup>

Festzuhalten ist jedenfalls, dass der Umfang des verwalteten Vermögens für sich allein gesehen kein Kriterium für das Vorliegen von Ge-

<sup>87</sup> EStR 2000 Rz 5427; VwGH 29.7.1997, 96/14/0115.

<sup>88</sup> § 21 Abs 1 BAO.

<sup>89</sup> EStR 2000 Rz 5428 mwN.

<sup>90</sup> VwGH 29.7.1997, 96/14/0115; VwGH 25.2.1999, 98/14/0005.

<sup>91</sup> *Haselsteiner*, Vermögensverwaltende Personengesellschaft 62.

<sup>92</sup> VwGH 26.7.2005, 2003/14/0050.

werblichkeit darstellt. Bleibt der Verwaltungsaufwand in einem üblicherweise iRe Vermögensverwaltung anfallenden bzw erforderlichen Rahmen, spricht dies gegen Gewerblichkeit. Darüber hinaus führt auch der Umstand, dass der Verwaltungsaufwand mit zunehmendem Vermögensumfang proportional zunimmt, nicht zur Annahme der Gewerblichkeit.<sup>93</sup>

Erfolgt somit der Verwaltungsaufwand mit der Zielsetzung, das Risiko bestmöglich zu streuen und ist das damit einhergehende Vermögensmanagement umfänglich mit jenem vergleichbar, wie es auch bei im Privatvermögen gehaltenen Investmentfonds üblich ist, kann vom Vorliegen reiner Vermögensverwaltung ausgegangen werden.<sup>94</sup> Dazu hält die Finanzverwaltung wiederum beispielhafte Tätigkeiten fest, welche nach allgemeiner Verkehrsauffassung als **Indizien gegen das Vorliegen eines Gewerbebetriebes**, dh für das Vorliegen von Vermögensverwaltung, anzusehen sind:<sup>95</sup>

- Keine für die breitere Öffentlichkeit nach außen gerichtete und erkennbare Tätigkeit.
- Bloße Umschichtungen.<sup>96</sup>
- Ausschließliche Eigenfinanzierung bzw nur gelegentliche oder geringfügige Fremdfinanzierung (diesbezüglich sind die Ausführungen bei den Indizien für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs sinngemäß anzuwenden).

Hinsichtlich der Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit zur Vermögensverwaltung ist abschließend festzuhalten, dass ein gewerblicher Handel mit Kryptowährungen sowohl in seinem äußeren Erscheinungsbild als auch nach seinem inneren Gehalt mit Geldgeschäften

---

<sup>93</sup> EStR 2000 Rz 5429.

<sup>94</sup> EStR 2000 Rz 5430.

<sup>95</sup> EStR 2000 Rz 5431.

<sup>96</sup> VwGH 29.7.1997, 96/14/0115; VwGH 26.5.1998, 98/14/0044.

vergleichbar sein muss, wie sie am gewerblich orientierten Markt üblich sind.<sup>97</sup>

Auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb ist ebenfalls der progressive Steuersatz gem § 33 Abs 1 EStG anzuwenden. Die einjährige Behaltedauer hinsichtlich einer steuerlichen Unbeachtlichkeit liegt ausschließlich im privaten Bereich vor!

## 4.2. Mining

Werden Krypto-Assets durch sogenanntes „Mining“ (in weiterer Folge auch „Schürfen“ bzw Solo-Mining genannt) geschaffen, liegt grundsätzlich unabhängig von dem Ausmaß der Mining-Tätigkeiten im privaten Bereich eine gewerbliche Tätigkeit vor, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 Z 1 EStG nach sich zieht. Nach hA im Schrifttum<sup>98</sup> handelt es sich beim Mining um einen Herstellungsvorgang, da durch den Einsatz von Ressourcen (Strom, Rechenleistung etc) ein Wirtschaftsgut entsteht.

## 4.3. Mining als nicht gewerbliche Tätigkeit

Jedoch besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Beteiligung an einem Mining-Pool, wobei die PCs mehrerer Miner zusammengeschlossen werden und so gemeinsam die erforderliche Rechenleistung erbracht und der Ertrag aufgeteilt wird. Zusammenschlüsse zu Mining-Pools sind insb bei den meistbenutzten Blockchain-Systemen zu beobachten, da wegen der hohen Grenzkosten für die Transaktionsüberprüfung ein erhöhter Mitteleinsatz (dh Rechenleistung) erforderlich ist. Bei derartigen Mining-Pools ist die Konzentration

<sup>97</sup> Unter sinngemäßer Anwendung der EStR 2000 Rz 5432; VwGH 17.9.1997, 93/13/0036.

<sup>98</sup> Bspw *Hirschler/Stückler* in *Kirchmayr et al* (Hrsg), Konzernsteuerrecht 116 ff.

von Einzelkapazitäten und Ressourcen zur Gewinnmaximierung und Rentabilitätssteigerung von vordergründiger Relevanz.<sup>99</sup> Aufgrund der Größe der Netzwerke ist insb für Privatpersonen fast ausschließlich diese Art des Minings profitabel. Im Gegensatz zum Solo-Mining liegt beim Pool-Mining kein Herstellungs-, sondern ein Anschaffungsvorgang vor.<sup>100</sup>

Ebenfalls profitabler für Privatpersonen gestaltet sich das sog Cloud-Mining; dabei wird der gesamte Betrieb der Hard- und Software an einen Betreiber ausgelagert, welcher den Kauf und die Verwaltung der Mining-Hardware verantwortet. Der Kunde entrichtet eine einmalige bzw monatliche Zahlung, wofür dieser einen Anteil an der geminten Kryptowährung, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr, gutgeschrieben bekommt.

Liegt in wirtschaftlicher Betrachtungsweise beim Cloud-Mining eine bloße Kapitalhingabe vor, ist dies als Anschaffungsvorgang anzusehen.<sup>101</sup> Wird das Mining von Kryptowährungen derart betrieben, fehlt es am Kriterium der Nachhaltigkeit sowie teilweise an jenem der Selbständigkeit, welche gem § 28 BAO jedenfalls für das Vorliegen von Einkünften aus Gewerbebetrieb iSd § 23 Abs 1 EStG vorliegen müssen. Die aus dem Mining-Pool resultierenden Einkünfte sind sodann unter die sonstigen Leistungen iSd § 29 Z 3 EStG zu subsumieren.<sup>102</sup> Erfolgt eine spätere Veräußerung der dabei zugeflossenen Kryptowährungen, liegen Einkünfte aus Spekulationsgeschäften iSd § 31 EStG vor. Dies bedeutet, dass eine Steuerpflicht lediglich in solchen Fällen vorliegt, in denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.<sup>103</sup>

<sup>99</sup> *Gorzala/Hanzl*, ÖBA 2018, 561 f.

<sup>100</sup> *Enzinger*, SWK 2017, 1017.

<sup>101</sup> *Enzinger*, SWK 2017, 1015 ff.

<sup>102</sup> *Petutschnig*, ÖStZ 2014, 357 zum Mining-Pool; bejahend *Jakom/Kanduth-Kristen*, EStG<sup>13</sup> § 29 Rz 42.

<sup>103</sup> § 31 Abs 1 EStG.

Die aus dem Cloud-Mining resultierenden Einkünfte sind ebenfalls unter die sonstigen Einkünfte aus iSd § 29 Z 3 EStG zu subsumieren. Erfolgt eine spätere Veräußerung der dabei zugeflossenen Kryptowährungen, liegen wiederum Einkünfte aus Spekulationsgeschäften iSd § 31 EStG vor.

Sollten hingegen die Voraussetzungen des § 28 BAO kumulativ erfüllt sein und somit ein Gewerbebetrieb vorliegen, liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 Z 1 EStG vor, auch bei einer späteren Veräußerung.

.....  
**BEISPIEL H**

Herr A kauft sich am 1.1.2017 in einen Mining-Pool ein und erhält monatlich eine Ausschüttung seiner anteiligen Bitcoins.

Herr A erzielt Einkünfte aus sonstigen Leistungen gem § 29 Z 3 EStG. Diese Einkünfte sind im Zeitpunkt des Zukommens mit dem tagessaktuellen Kurswert von Bitcoin (abrufbar bspw auf [www.coinmarketcap.com](http://www.coinmarketcap.com)) zu erfassen.

.....

## **4.4. Staking und Masternodes**

Beim Staking handelt es sich um Vorgänge, welche dem Mining verwandt sind. Es gelten dieselben steuerlichen Regeln, die bereits beim Mining angesprochen wurden. Es ist jedoch idR davon auszugehen, dass dies kein gewerbliches Ausmaß annimmt, weswegen Einkünfte aus Staking unter die sonstigen Leistungen iSd § 29 Z 3 EStG zu subsumieren sind.<sup>104</sup> Wie beim Mining ist auch hier vom Vorliegen eines Anschaffungsvorganges auszugehen.<sup>105</sup>

---

<sup>104</sup> Dazu sei auf die gegenständlichen Ausführungen in Abschnitt 5.1.3. verwiesen.

<sup>105</sup> Dazu sei auf die gegenständlichen Ausführungen in Abschnitt 5.1.2. verwiesen.

.....

## BEISPIEL I

Herr A beginnt mit 1.10.2020 mit dem Staking von 2.000 XTZ-Token und einer Ausschüttung von 1 % pro Monat. Erhaltene XTZ-Token werden zur Vereinfachung nicht reinvestiert.

Beim Staking liegen analog dem Mining als nicht gewerbliche Tätigkeit Einkünfte aus sonstigen Leistungen iSd § 29 Z 3 EStG vor.<sup>106</sup> Steuerpflichtig ist der Wert des erhaltenen XTZ-Tokens im Zeitpunkt des Zuflusses (bewertet anhand des jeweiligen Marktpreises). Erfolgt eine spätere Veräußerung der dabei zugeflossenen Kryptowährungen, liegen wiederum Einkünfte aus Spekulationsgeschäften iSd § 31 EStG vor.

.....

Auch das Betreiben einer Masternode ist mit der Tätigkeit des Minings verwandt, jedoch durch den geringen Ressourceneinsatz an Strom mangels nötiger Rechenleistung zum Lösen von Rechenaufgaben passiver und eher auf Fruchtziehung ausgerichtet. Es ergeben sich dieselben steuerlichen Folgen, welche bereits beim Mining – sowohl in gewerblichem als auch in nicht gewerblichem Ausmaß – angesprochen wurden.<sup>107</sup>

Bei digitalen Assets, welche durch Staking oder Masternodes zufließen, könnte in Analogie zum dBMF<sup>108</sup> bei späterer Veräußerung die Ansicht vertreten werden, dass kein Anschaffungsvorgang, sondern lediglich ein Zufluss vorliegt und eine spätere Veräußerung folglich steuerfrei wäre.<sup>109</sup>

---

<sup>106</sup> Sollte es jedoch tatsächlich zu einer Tätigkeit in gewerblichem Ausmaß kommen, dh die Anforderungen des § 28 BAO kumulativ erfüllt sein, sind die daraus resultierenden Einkünfte unter die Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem § 23 Z 1 EStG zu subsumieren.

<sup>107</sup> Dazu sei auf die gegenständlichen Ausführungen in den Abschnitten 5.1.2. sowie 5.1.3. verwiesen.

<sup>108</sup> Schreiben des dBMF vom 25.10.2004, IV C 3 -S 2256 – 238/04 BStBl 2004 I 1034 mit Verweis auf § 23 Abs 1 Satz 1 Nr 2 dEStG, Rz 42 f.

<sup>109</sup> In der Praxis wird jedoch uE wohl eine Einzelfallprüfung notwendig sein.

## 4.5. Betriebsausgabenabzug

Im Gegensatz zu den außerbetrieblichen Einkunftsarten können im betrieblichen Bereich keine Werbungskosten (§ 16 EStG) geltend gemacht werden, sondern Betriebsausgaben (§ 4 EStG). Betriebsausgaben sind Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach dem Betriebsvermögensvergleich gem § 4 Abs 1 EStG) oder Ausgaben (bei Gewinnermittlung als Einnahmen-Ausgaben-Rechner gem § 4 Abs 3 EStG), die durch den Betrieb veranlasst sind.<sup>110</sup>

Anfallende Gebühren sind demnach grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Es wird auf die einschlägigen Ausführungen zu den Werbungskosten verwiesen (vgl diesbezüglich die gegenständlichen Ausführungen in Abschnitt 3.1.4.). Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund der Abfärbetheorie<sup>111</sup> auch bei Vorliegen von betrieblichen Einkunftsarten Einkünfte aus Kapitalvermögen möglich sind und demnach das Abzugsverbot hinsichtlich in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Betriebsausgaben ebenfalls greift.<sup>112</sup>

## 4.6. Bemessungsgrundlage

### 4.6.1. Betriebsvermögensvergleich gem § 4 Abs 1 EStG

Als steuerliche Bemessungsgrundlage (Einkünfte) ist der Gewinn heranzuziehen. Gewinn ist der durch doppelte Buchführung zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Der Gewinn wird durch Entnahmen nicht gekürzt und durch Einlagen nicht erhöht. Entnahmen sind alle nicht betrieblich veranlassten Abgänge von Werten (zB von Bargeld, Waren, Erzeugnissen und anderen Wirtschaftsgütern des Umlauf-

<sup>110</sup> § 4 Abs 4 EStG.

<sup>111</sup> § 27a Abs 6 iVm § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 EStG.

<sup>112</sup> § 20 Abs 2 EStG.

vermögens, von Leistungen, von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder von Nutzungen solcher Wirtschaftsgüter). Einlagen sind alle Zuführungen von Wirtschaftsgütern aus dem außerbetrieblichen Bereich. Demnach sind als Einkünfte der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten<sup>113</sup> und dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung der Betriebsausgaben anzusetzen.

#### **4.6.2. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gem § 4 Abs 3 EStG**

Besteht keine gesetzliche Pflicht zur Buchführung (gem § 189 UGB<sup>114</sup> sowie § 125 BAO<sup>115</sup>) und werden diese auch nicht freiwillig geführt, darf gem § 4 Abs 3 EStG der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben als Gewinn angesetzt werden. Im Gegensatz zum Betriebsvermögensvergleich gem § 4 Abs 1 EStG, bei dem Betriebseinnahmen bzw -ausgaben im Zeitpunkt des Entstehens erfasst werden, gilt beim Einnahmen-Ausgaben-Rechner das sog Zufluss-Abfluss-Prinzip, dh gem § 19 EStG gelten Einnahmen als in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie zugeflossen sind, und Ausgaben in jenem Kalenderjahr als abgesetzt, in denen sie geleistet wurden.

Aufgrund der Reinvermögenszugangstheorie<sup>116</sup> sind alle innerhalb eines bestimmten Vergleichszeitraums zugeflossenen Mittel als steuerbare Einkommen anzusetzen. Ob diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit

<sup>113</sup> Gem § 6 Z 1 bzw § 203 Abs 2 UGB.

<sup>114</sup> Gem § 189 UGB sind sämtliche Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personengesellschaften sowie alle anderen Unternehmen, deren Umsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Jahren den Schwellenwert von jeweils EUR 700.000 überschreiten bzw in einem Jahr den Schwellenwert von EUR 1.000.000 überschreiten, zur Buchführung verpflichtet. Dies gilt gem § 124 BAO ebenfalls für abgabenrechtliche Belange.

<sup>115</sup> Besteht keine Verpflichtung zur Buchführung gem § 124 BAO, sind gem § 125 BAO Unternehmer für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder wirtschaftlichen Gesamtbetrieb, besteht insoweit Buchführungspflicht für abgabenrechtliche Belange, als dessen Umsatz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren den Schwellenwert von jeweils EUR 550.000 überschreitet, oder dessen Einheitswert zum 1. Januar eines Jahres EUR 150.000 übersteigt.

<sup>116</sup> Nach Gregor von Schanz.



keit zufließen oder nicht, ist für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens dieser Theorie zufolge gegenstandslos.<sup>117</sup> Demnach sind als Einkünfte wiederum der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten<sup>118</sup> und dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung der Betriebsausgaben anzusetzen.

## 4.7. Verlustausgleichsbestimmungen

§ 18 Abs 6 EStG kennt – anders als im Bereich der außerbetriebliche Einkünfte erzielenden Privatanleger – wesentlich großzügigere Verlustverwertungsmöglichkeiten: demnach ist es gem leg cit möglich, als Sonderausgaben auch Verluste abzuziehen, die in einem vorangegangenen Jahr entstanden sind (Verlustabzug). Dies gilt nur, wenn die Verluste durch ordnungsmäßige Buchführung (dh Gewinnermittlung nach dem Betriebsvermögensvergleich gem §§ 4 Abs 1 oder 5 Abs 1 EStG) oder bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn gem § 4 Abs 3 ermitteln, durch ordnungsgemäße Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt worden sind und soweit die Verluste nicht bereits bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre berücksichtigt wurden.

Sollte es demnach durch den Handel mit Kryptowährungen insgesamt zu einem Verlust kommen, kann dieser gem § 18 Abs 6 EStG zeitlich unbegrenzt in Folgejahre vorgetragen werden und in voller Höhe mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Es kommt jedoch keine Steuerfreiheit bei einer Haltefrist von mehr als einem Jahr zur Anwendung, jeder Trade ist steuerpflichtig.<sup>119</sup>

---

<sup>117</sup> *Urnik/Payerer*, Grundlegendes zu den sieben Einkunftsarten, in *Bertl et al* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre Band I/1<sup>4</sup> (2015) 134.

<sup>118</sup> Gem § 6 Z 1 bzw § 203 Abs 2 UGB.

<sup>119</sup> Da § 31 EStG ausschließlich im außerbetrieblichen (privaten) Bereich anwendbar ist.

## Kapitel 5:

# Besteuerung bei Mitunternehmenschaften

---

Ebenfalls zum Anfallen von betrieblichen Einkünften mit den entsprechenden ertragsteuerlichen Konsequenzen kommt es, wenn eine Mitunternehmenschaft (was idR<sup>120</sup> auf Personengesellschaften, wie bspw OG oder KG, zutrifft). Für das Vorliegen einer Mitunternehmenschaft ist jedoch das Vorliegen entsprechender Voraussetzungen zu erfüllen, welche nachstehend erläutert werden.

---

<sup>120</sup> Vermögensverwaltende Personengesellschaften bspw sind nicht als Mitunternehmenschaft anzusehen; ausf dazu *Haselsteiner*, Vermögensverwaltende Personengesellschaft 90 f.

## 5.1. Vorliegen des Unternehmerwagnisses

Mitunternehmer ist nur, wer ein Unternehmerwagnis eingeht (Entfalten von Unternehmerinitiative und Übernahme von Unternehmerisiko).<sup>121</sup> Unternehmerwagnis liegt vor, wenn der Erfolg der Tätigkeit des Steuerpflichtigen weitgehend von dessen unternehmerischen Fähigkeiten sowie seinem Fleiß und darüber hinaus von den Zufälligkeiten des Wirtschaftslebens abhängt. Der Steuerpflichtige muss für die mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwendungen selbst aufkommen, wobei es auf die tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten (§ 21 Abs 1 BAO) ankommt.<sup>122</sup>

Unternehmerinitiative entfaltet der Steuerpflichtige, wenn dieser auf das betriebliche Geschehen Einfluss nehmen kann, dh die Möglichkeit hat, an unternehmerischen Entscheidungen teilzunehmen.<sup>123</sup> Das Vorliegen von Unternehmerinitiative ist zweifellos gegeben, wenn eine Geschäftsführungsbefugnis besteht.<sup>124</sup>

Unter dem Terminus des Unternehmerrisikos ist eine gesellschaftsrechtliche bzw wirtschaftlich vergleichbare Teilnahme am Erfolg oder Misserfolg eines Unternehmens zu verstehen.<sup>125</sup> Maßgebend ist daher, ob der Steuerpflichtige am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft beteiligt ist.<sup>126</sup> Für die Annahme des Vorliegens eines Unternehmerrisikos verlangt der VwGH des Weiteren zwingend eine Beteiligung an den

<sup>121</sup> EStR 2000 Rz 5804.

<sup>122</sup> VwGH 29.3.2007, 2006/15/0028.

<sup>123</sup> Bspw VwGH 27.2.2008, 2005/13/0050; VwGH 19.10.2006, 2002/14/0108; VwGH 21.4.2005, 2000/15/0058; VwGH 21.4.2005, 2003/15/0022; VwGH 30.10.2003, 99/15/0156; VwGH 24.2.2000, 96/15/0062; VwGH 25.6.1997, 95/15/0192, 0193.

<sup>124</sup> *Haep in Herrmann/Heuer/Raupach* (Hrsg), EStG<sup>257</sup> § 15 Anm 310.

<sup>125</sup> Bspw VwGH 27.2.2008, 2005/13/0050; VwGH 19.10.2006, 2002/14/0108; VwGH 21.4.2005, 2000/15/0058; VwGH 21.4.2005, 2003/15/0022; VwGH 24.11.2004, 2000/13/0107.

<sup>126</sup> Bspw VwGH 19.10.2006, 2002/14/0108; VwGH 21.4.2005, 2000/15/0058; VwGH 9.12.2004, 2000/14/0153; VwGH 30.10.2003, 99/15/0156; VwGH 23.4.2002, 99/14/0321; VwGH 24.2.2000, 96/15/0062.

stillen Reserven sowie dem Firmenwert im Falle eines unfreiwilligen Ausscheidens des Gesellschafters wie auch bei Auflösung der Gesellschaft. Kommt es zur Vereinbarung, dass in diesen Fällen die Buchwertklausel zur Anwendung kommen, steht dies der Qualifikation der betreffenden Gesellschafter als ertragsteuerliche Mitunternehmer entgegen.<sup>127</sup>

Ab welchem Mindestmaß an Teilhabe an unternehmerischen Entscheidungen eine tatbestandliche Unternehmerinitiative angenommen werden kann, ist von jener Frage zu unterscheiden, ob Unternehmerinitiative zur Begründung einer Mitunternehmerstellung überhaupt erforderlich ist. Der VwGH verlangt für die Annahme von Mitunternehmerschaften grundsätzlich das kumulative Vorliegen von Unternehmerinitiative und Unternehmerrisiko.<sup>128</sup>

## **5.2. Einschränkungen beim kapitalistischen Mitunternehmer**

Hat ein Mitunternehmer jedoch keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative und haftet dieser lediglich eingeschränkt, ist dieser Gesellschafter als kapitalistischer Mitunternehmer anzusehen. Dessen Verluste sind insofern nicht ausgleichsfähig, als dadurch ein negatives Kapitalkonto entsteht bzw sich dieses erhöht.<sup>129</sup> Dies bedeutet, dass bei solchen Gesellschaftern entstandene Verluste weder horizontal oder vertikal ausgeglichen noch vorgetragen werden können, sondern auf „Wartebaste“ gelegt werden.<sup>130</sup> Sie sind demnach erst mit künftigen Gewinnen aus derselben Mitunternehmerschaft oder mit Einlagen in dieselbe

---

<sup>127</sup> Bspw VwGH 27.2.2008, 2005/13/0050; VwGH 21.4.2005, 2000/15/0058; VwGH 21.4.2005, 2003/15/0022; VwGH 24.11.2004, 2000/13/0107; VwGH 22.11.2004, 2004/15/0126; VwGH 30.10.2003, 99/15/0156; s auch ausf dazu *Fritz-Schmiedl/Urnikl/Bergmann*, Mitunternehmerschaften (2019) 22 ff.

<sup>128</sup> Ausf dazu *Fritz-Schmiedl/Urnikl/Bergmann*, Mitunternehmerschaften (2019) 21.

<sup>129</sup> § 23a Abs 1 und 2 EStG.

<sup>130</sup> EStR 2000 Rz 6027.

Mitunternehmerschaft verrechenbar.<sup>131</sup> Unter diesen Anwendungsbereich fällt klassischerweise der Kommanditist, da dieser von der Haftung ausgeschlossen ist, soweit die Einlage geleistet ist.<sup>132</sup> Dieser Tatbestand gilt sodann als erfüllt, wenn die Kommanditeinlage durch Verlustzuweisungen oder Entnahmen erschöpft ist und der Kommanditist keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet.<sup>133</sup>

Hinsichtlich der allgemeinen Verlustausgleichsbestimmungen sowie der steuerlichen Bemessungsgrundlage wird auf die einschlägigen Ausführungen zum gewerblichen Handel mit Kryptowährungen verwiesen.

### **5.3. Branchenbezogenes Verlustausgleichs- verbot**

Eine solche Einschränkung der Verlustverwertung, dh weder ausgleichs- noch vortragsfähig, erfahren auch Steuerpflichtige, die an Betrieben beteiligt sind, deren Unternehmensschwerpunkt die Verwaltung unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern darstellt.<sup>134</sup> Stellt der Unternehmensschwerpunkt eine vermögensverwaltende Tätigkeit<sup>135</sup> iZm Kryptowährungen dar, greift somit dieses Verlustausgleichsverbot.

Negative Einkünfte aus solchen Tätigkeiten sind mit positiven Einkünften aus derselben Betätigung oder demselben Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.<sup>136</sup> Eine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften ist jedoch nicht möglich (sog nachgeholter Verlustausgleich). Zwischen verschiedenen §-2-Abs 2a-Beteiligungen ist ein Verlustaus-

<sup>131</sup> Ausf dazu Jakom/*Peyerl*, EStG<sup>13</sup> § 23a Rz 2.

<sup>132</sup> § 171 UGB.

<sup>133</sup> ErlRV 684 BlgNR XXV. GP 17; ausf dazu Jakom/*Peyerl*, EStG<sup>13</sup> § 23a Rz 17 ff.

<sup>134</sup> § 2 Abs 2a EStG.

<sup>135</sup> Auf das Vorliegen einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft und die daraus resultierenden ertragsteuerlichen Konsequenzen wird in Abschnitt 5.4.2. eingegangen.

<sup>136</sup> § 2 Abs 2a EStG.

gleich ebenfalls ausgeschlossen.<sup>137</sup> Eine zu Unrecht unterbliebene Verrechnung kann nicht nachgeholt werden.<sup>138</sup>

### **5.3.1. Kryptowährungen in der Mitunternehmerschaft**

Demnach ergeben sich unterschiedliche ertragsteuerliche Konsequenzen in Abhängigkeit von der Menge an Kryptowährungen, welche die Mitunternehmerschaft hält, bzw ob der Unternehmensschwerpunkt der Mitunternehmerschaft die Verwaltung von Kryptoassets darstellt.

### **5.3.2. Kryptoassets als Teil der Vermögenslage**

Hält die Mitunternehmerschaft einige (wenige) Kryptowährungen in ihrem Vermögensbestand, ergeben sich daraus keine vom gewerblichen Handel mit Kryptowährungen abweichende Bestimmungen hinsichtlich des Verlustausgleichs bzw Verlustvortrags.<sup>139</sup> Sofern kein vermögensverwaltender Unternehmensschwerpunkt vorliegt, treffen keine Einschränkungen zu.

### **5.3.3. Kryptoassets als Unternehmensschwerpunkt**

Liegt hingegen der Unternehmensschwerpunkt in der Verwaltung von Kryptowährungen, könnte uE das in Abschnitt 5.3. erläuterte branchenbezogene Verlustausgleichsverbot zur Anwendung kommen. Als Folge dessen wäre der Verlustausgleich stark eingeschränkt; negative Einkünfte aus solchen Tätigkeiten wären demnach nur mit positiven Einkünften aus derselben Betätigung oder demselben Betrieb frühestmöglich ausgleichsfähig.<sup>140</sup> Eine Verrechnung mit anderen positiven Einkünften wäre nicht möglich.

<sup>137</sup> Ausf dazu Jakom/*Laudacher*, EStG<sup>13</sup> § 2 Rz 138 ff.

<sup>138</sup> VwGH 21.1.2004, 2003/13/0093.

<sup>139</sup> Vgl dazu die einschlägigen Ausführungen in Abschnitt 4.1.4.

<sup>140</sup> § 2 Abs 2a EStG.

Ein besonderer Tatbestand ergibt sich uE, wenn die Personengesellschaft ausschließlich Kryptowährungen zur zinstragenden Veranlagung hält. Diese wären ausschließlich unter die Einkünfte gem § 27 Abs 2 EStG (Überlassung von Kapital) zu subsumieren. Liegt kein gewerbliches Ausmaß vor, wäre in einem solchen Fall uE von Vermögensverwaltung auszugehen.<sup>141</sup> Eine Personengesellschaft, die ausschließlich vermögensverwaltend tätig ist, indem sie eigenes Kapitalvermögen nutzt, erzielt keine betrieblichen, sondern lediglich außerbetriebliche Einkünfte, im gegenständlichen Sachverhalt somit Einkünfte aus Kapitalvermögen. Es findet kein Feststellungsverfahren iSd § 188 BAO statt.<sup>142</sup>

---

<sup>141</sup> Dazu ausf Abschnitt 4.1.1.1. unter sinngemäßer Anwendung der EStR 2000 Rz 5428 ff.

<sup>142</sup> *Lexisnexis*, BBi 2013, 1 f.

## Kapitel 6:

# Besteuerung bei Kapitalgesellschaften

---

## 6.1. Gewerbefiktion des § 7 Abs 3 KStG iZm Kryptowährungen

Nach Maßgabe des § 7 Abs 3 KStG sind bei Körperschaften, die auf Grund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind sowie bei rechnungslegungspflichtigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und vergleichbaren unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaften sämtliche Einkünfte aus den für Körperschaften in Frage kommenden Einkunftsarten des § 2 Abs 3 EStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb iSd § 23 Z 1 EStG zuzurechnen. Die Gewinnermittlung erfolgt grundsätzlich anhand des Betriebsvermögensvergleiches gem § 5 Abs 1 EStG.



§ 7 Abs 3 stellt zunächst auf jene Steuerpflichtige ab, welche aufgrund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind. Die Bezugnahme auf die Verpflichtung zur Rechnungslegung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften ist insofern eher weit gefasst zu verstehen, als nicht nur Vorschriften des UGB, sondern darüber hinaus auch sondergesetzliche Rechnungslegungsvorschriften gemeint sind.<sup>143</sup>

Die Rechnungslegungspflicht hat jedenfalls kraft Rechtsform zu bestehen; nicht ausreichend hingegen ist eine Unternehmereigenschaft kraft Rechtsform iSd § 2 UGB.<sup>144</sup> Zur Rechnungslegung kraft Rechtsform verpflichtet sind demnach jedenfalls die AG, die GmbH und die SE.<sup>145</sup>

.....  
**TIPP**

Sofern Kryptowährungen langfristig (über 1 Jahr) gehalten werden sollen, empfiehlt sich eine Zuordnung (Kennzeichnung) des Depots zum Anlagevermögen. Sofern Kryptowährungen nur kurzfristig (in der Regel weniger als 1 Jahr) gehalten werden sollen, handelt es sich um Kryptowährungen im Umlaufvermögen. Die jeweiligen Wallets bzw Depots sollten dementsprechend gekennzeichnet werden, um eine Behandlung für steuerliche Zwecke zu erleichtern.

.....

---

<sup>143</sup> *Burgstaller*, SWK 2009, 59; *Staringer*, Besteuerung doppelt ansässiger Kapitalgesellschaften 292.

<sup>144</sup> Bspw *Achatz/ Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 7 Rz 146.

<sup>145</sup> Dabei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung, sondern lediglich um die Anführung der wichtigsten Rechtsformen. Ausf dazu *Achatz/ Bieber* in *Achatz/Kirchmayr*, KStG § 7 Rz 147 f.

## 6.2. Betriebsausgabenabzug

Im Gegensatz zu den außerbetrieblichen Einkunftsarten können im betrieblichen Bereich keine Werbungskosten (§ 16 EStG) geltend gemacht werden, sondern Betriebsausgaben (§ 4 EStG). Betriebsausgaben sind Aufwendungen (bei Gewinnermittlung nach dem Betriebsvermögensvergleich gem § 4 Abs 1 EStG) oder Ausgaben (bei Gewinnermittlung als Einnahmen-Ausgaben-Rechner gem § 4 Abs 3 EStG), die durch den Betrieb veranlasst sind.<sup>146</sup>

Aufgrund der Gewerbefiktion gem § 7 Abs 3 KStG kann eine Körperschaft keine Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 27 EStG erzielen. Anfallende Gebühren sind demnach grundsätzlich als Betriebsausgabe abzugsfähig. Es wird auf die einschlägigen Ausführungen zu den Werbungskosten verwiesen (vgl diesbezüglich Abschnitt 3.1.4.). Zu beachten ist jedoch, dass demnach das Abzugsverbot hinsichtlich in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehender Werbungskosten nicht greift.<sup>147</sup>

Eine Ausnahme von der Abzugsfähigkeit besteht lediglich bei bestimmten Ausnahmefällen,<sup>148</sup> worauf jedoch aus Gründen der Komplexität nicht eingegangen wird.

## 6.3. Bemessungsgrundlage und Steuersatz

Als steuerliche Bemessungsgrundlage (Einkünfte) ist der Gewinn heranzuziehen. Gewinn ist der durch doppelte Buchführung zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Der Gewinn wird durch Entnahmen nicht gekürzt und durch Einlagen nicht erhöht. Entnahmen sind alle

<sup>146</sup> § 4 Abs 4 EStG.

<sup>147</sup> § 20 Abs 2 EStG; Abzugsfähigkeit bei Körperschaften jedenfalls gem § 11 Abs 1 KStG.

<sup>148</sup> Diesbezüglich sind insb die Vorschriften des § 12 KStG zu beachten.

nicht betrieblich veranlassten Abgänge von Werten (zB von Bargeld, Waren, Erzeugnissen und anderen Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens, von Leistungen, von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder von Nutzungen solcher Wirtschaftsgüter). Einlagen sind alle Zuführungen von Wirtschaftsgütern aus dem außerbetrieblichen Bereich.<sup>149</sup> Demnach sind als Einkünfte der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten<sup>150</sup> und dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung der Betriebsausgaben anzusetzen.

Grundsätzlich ist im Umlaufvermögen das Identitätspreisverfahren anzuwenden, jedoch gibt es dahingehend folgende Einschränkungen: „Ist hinsichtlich der Abfassungen das konkrete Wirtschaftsgut bzw die Reihenfolge und die Menge der einzelnen Positionen nicht detailliert feststellbar, sind andere Bewertungsverfahren anzuwenden.“<sup>151</sup>

In der Wahl der Bewertungsmethode ist das Unternehmen somit frei, zulässig wäre ein Durchschnittspreisverfahren oder Verbrauchsabfolgeverfahren (zB FIFO). Eine einmal gewählte Bewertungsmethode kann allerdings nicht mehr (ohne wesentliche Gründe) verändert werden (Grundsatz der Bewertungsstetigkeit).

Bei juristischen Personen ergeben sich im Bereich der Kryptowährungen und Token teilweise steuerlich andere Beurteilungen als bei Privatpersonen. Darüber hinaus wird bei Körperschaften nicht zwischen Steuersätzen (progressiver Tarif gem § 33 Abs 1 EStG oder besonderer Steuersatz gem § 27a Abs 1 Z 2 EStG) unterschieden, sondern es kommt stets ein Steuersatz von 25 % Körperschaftsteuer zur Anwendung und eine Steuerfreiheit nach einem Jahr Haltefrist entfällt.<sup>152</sup>

Bei Gewinnausschüttung an den/die Gesellschafter (natürliche Personen) fallen nochmals 27,5 % KESt an, daraus ergibt sich bei Vollauschüttung eine kumulierte Steuer in Höhe von 45,63 %.

---

<sup>149</sup> Die Ausführungen zum Betriebsvermögensvergleich gem § 4 Abs 1 KStG finden sinngemäß Anwendung.

<sup>150</sup> Gem § 6 Z 1 bzw § 203 Abs 2 UGB.

<sup>151</sup> EStR 2000 Rz 2313 ff.

<sup>152</sup> § 22 Abs 1 KStG.

Es können die Gewinne jedoch auch in der GmbH belassen und für weitere Investitionen oder andere Ausgaben verwendet werden. Diesfalls fällt nur die Körperschaftsteuer in Höhe von 25 %, aber keine KESt (iHv 27,5 %) an.

## **6.4. Verlustausgleichsbestimmungen**

§ 8 Abs 4 Z 2 lit a KStG normiert als Sondervorschrift für Körperschaften, dass der Verlustabzug iSd § 18 Abs 6 EStG nur im Ausmaß von 75 % des Gesamtbetrages der Einkünfte zusteht. Insoweit die Verluste im laufenden Jahr nicht abgezogen werden können, sind sie in den folgenden Jahren unter Beachtung dieser Grenze abzuziehen. Dies gilt wiederum nur, wenn die Verluste durch ordnungsmäßige Buchführung (dh Gewinnermittlung nach dem Betriebsvermögensvergleich gem § 5 Abs 1 EStG) ermittelt worden sind und soweit die Verluste nicht bereits bei der Veranlagung für die vorangegangenen Kalenderjahre berücksichtigt wurden.

Sollte es demnach durch den Handel mit Kryptowährungen insgesamt zu einem Verlust kommen, kann dieser gem § 18 Abs 6 EStG zeitlich unbegrenzt in Folgejahre vorgetragen werden und in nach Maßgabe der oben angeführten Begrenzung mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Es kommt jedoch keine Steuerfreiheit bei einer Haltefrist von mehr als einem Jahr zur Anwendung, jeder Trade ist steuerpflichtig.

## **6.5. Sonderfall Privatstiftung**

Im Gegensatz dazu ist die Privatstiftung vom Wirkungsbereich der Gewerbefiktion gem § 7 Abs 3 KStG ausgenommen.<sup>153</sup> Demnach kann diese nicht nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG, sondern

<sup>153</sup> § 13 Abs 1 Z 1 lit a KStG.

auch alle Einkunftsarten mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gem § 25 EStG erzielen.<sup>154</sup> Eine Besonderheit ergibt sich darüber hinaus bei Einkünften aus Kapitalvermögen iSd § 27 Abs 2 bis 4 EStG, da diese – bis auf wenige Ausnahmen – nicht der Körperschaftsteuer, sondern der Zwischensteuer gem § 22 Abs 2 KStG unterliegen.<sup>155</sup> Dies würde insb auf die zinstragende Veranlagung<sup>156</sup> und Futures zutreffen.

Für Einkünfte aus Krypto-Assets, die nicht dem Kapitalvermögen (oder einem Gewerbebetrieb) zuzuordnen sind, gelten somit diesselben Regelungen wie für natürlichen Personen, die diese Assets im Privatvermögen halten (dh Steuerpflicht nur innerhalb der Spekulationsfrist).

---

<sup>154</sup> Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können lediglich natürliche Personen erzielen; ausf dazu *Tanzer*, Die laufende Ertragsbesteuerung der (eigennützigen außerbetrieblichen) Privatstiftung, in *Arnold/Stangl/Tanzer* (Hrsg), Kommentar Privatstiftungssteuerrecht<sup>2</sup> (2009) Tz II/274.

<sup>155</sup> § 13 Abs 3 Z 1 KStG iVm § 27 Abs 2 und 3 EStG.

<sup>156</sup> Ausf dazu Abschnitt 3.2.1.

## Kapitel 7:

# Steuerliche Behandlung von Sonderthemen iZm Kryptowährungen

---

## 7.1. Airdrop

Airdrops werden hauptsächlich zur Bekanntmachung von neu entstandenen Projekten im Bereich der Blockchain-Technologie ausgegeben und gratis ohne Gegenleistung auf eine Wallet transferiert. Airdrops können auch regelmäßig im Zuge von Werbekampagnen vergeben werden. Ein Beispiel dafür sind mehrere Airdrops von Bitpanda bei dem Release der Mobile App, dem Sparplan-Feature und nun auch monatlich für das einfache Halten von BEST-Token.

.....

## BEISPIEL J

Herr A erhält am 7.8.2017 20 Einheiten OMG (Token) aus einem Airdrop.

Diese Aktion löst kein steuerpflichtiges Ereignis aus.<sup>157</sup> Als Eigentümer der 20 Einheiten OMG ist Herr A dafür verantwortlich, Steuern zu deklarieren, wenn er den Vermögenswert innerhalb eines Jahres ab dem Erwerbsdatum verkauft.<sup>158</sup>

Somit ergeben sich sowohl für Geschenkgeber (derjenige, welche den Airdrop übersendet) als auch für den Geschenknehmer (derjenige, welche den Airdrop erhält) Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten der jeweiligen Vorgänge.

Die Anschaffungskosten für den Airdrop sind generell mit EUR 0 anzusetzen. Sollte Herr A den OMG-Token länger als 1 Jahr lang halten, wäre ein nachfolgender Verkauf steuerfrei.

.....

## 7.2. Hardfork

Bei einem Hardfork kommt es zur Abspaltung einer Kryptowährung auf eine neue Blockchain (zB wurde Bitcoin Cash von Bitcoin abgespalten und bildet eine leicht abgeänderte Kopie der originalen Blockchain).<sup>159</sup>

Nach Ansicht des BMF<sup>160</sup> sind diese Vorgänge mit dem Erhalt eines Bezugsrechts vergleichbar, womit auch dieselben ertragsteuerlichen Grundsätze anzuwenden sind. Demnach ist der bisherige Anschaf-

---

<sup>157</sup> Da kein Anschaffungsvorgang vorliegt.

<sup>158</sup> § 31 Abs 1 EStG.

<sup>159</sup> *Brameshuber*, *ecolex* 2018, 693 f.

<sup>160</sup> Anfragebeantwortung 382/AB vom 30.4.2018 zu 382/J (XXVI. GP), Antwort zu Fragen 26 und 27; aA *Brameshuber*, *ecolex* 2018, 696 ff, wonach Einkünfte aus der Veräußerung junger Coins iRe Hard Fork – ähnlich wie Preise außerhalb von beruflichen Tätigkeiten, Schenkungen oder Finderlöhne – eine nicht der Einkommensteuer unterliegende Vermögensmehrung darstellen.

fungszeitpunkt des ursprünglichen Kryptowährungsguthabens auch für das neu erhaltene Kryptowährungsguthaben relevant. Die Anschaffungskosten des neu erhaltenen Kryptowährungsguthabens sind dabei mit null anzusetzen, weshalb der volle Veräußerungserlös innerhalb der Jahresgrenze des § 31 EStG steuerpflichtig ist. Die Anschaffungskosten des bisherigen Kryptowährungsguthabens bleiben unverändert. Wird die ursprüngliche Kryptowährung länger als ein Jahr gehalten, wären die Veräußerungserlöse aus der neuen Kryptowährung (jene, die sich aus dem ursprünglichen Kryptowährung ableitet) sofort steuerfrei.<sup>161</sup>

.....  
**BEISPIEL K**

Aus dem Bitcoin Cash (BCH) Hardfork am 1.8.2017 bekommt Herr A 3,2 Einheiten Bitcoin Cash. 2,7 Einheiten der „originalen“ Bitcoins stammen aus Trading und 0,5 Einheiten aus Mining.

Der Anschaffungszeitpunkt der 2,7 Einheiten Bitcoin Cash aus dem Hardfork aus den Einheiten, mit denen gehandelt wurde, liegt am Anschaffungszeitpunkttag der Anschaffung der zugrundeliegenden Bitcoins (in unserem Fall daher am 16.3.2017).

Der Anschaffungszeitpunkt aus den Einheiten Bitcoin Cash, die aus Miningvorgängen stammen, liegt jeweils am Tag, an dem die geschürften Bitcoins dazugekommen sind (in unserem Fall je 0,1 BCH am 31.1., 28.2., 31.3., 30.4. und 30.5.2017).

Herr A sendet die 0,5 BCH von seinem Wallet an Bitpanda und verkauft dort alle BCH am 15.8.2017. Da der Zeitpunkt der Anschaffung in unserem Fall für alle BCH unter einem Jahr liegt, ist bei Veräußerung der Bitcoin-Cash-Einheiten für den vollen Wert Steuerpflicht gegeben.

.....

---

<sup>161</sup> Da § 31 EStG lediglich eine Besteuerung vorsieht, wenn Kauf und Verkauf des Wirtschaftsguts innerhalb der einjährigen Frist gem Abs 1 leg cit erfolgen.



### 7.3. Schenkung

Wenn Kryptowährungen als Geschenk an jemanden übergeben werden, müssen das Erwerbsdatum und die Kosten dem neuen Besitzer des Krypto-Assets bekannt gegeben werden. Diese Aktion löst für beide Parteien kein steuerpflichtiges Ereignis aus.

Der neue Eigentümer der Krypto ist dafür verantwortlich, Steuern zu deklarieren, wenn er den Vermögenswert innerhalb eines Jahres (ab dem Erwerbsdatum des ursprünglichen Eigentümers) verkauft.

Darüber hinaus sind die Schenkungsmeldungspflichten des § 121a BAO zu beachten (Strafdrohung bei Unterlassen: bis zu 10 % des Wertes des gemachten Geschenks; sowohl für den Geschenkgeber, den Geschenknehmer als auch für beteiligte Personen):

- Wenn jemandem, der nicht zur Familie gehört, ein Krypto-Asset im Wert von mehr als EUR 15.000 (innerhalb von 5 Jahren angesammelt) geschenkt wird, muss dem BMF eine Schenkungsmeldung vorgelegt werden. Dies zählt auch, wenn mehrere Tranchen an Assets in diesem 5-Jahres-Zeitraum übertragen werden und gesamtheitlich die EUR 15.000 übersteigen.
- Das Limit für Familienmitglieder beträgt EUR 50.000 pro Jahr (dh innerhalb von 365 Tagen).

Wenn Kryptowährungen als Geschenk erhalten werden, ist sicherzustellen, dass die Informationen zum tatsächlichen Kaufdatum und Kaufpreis des Vermögens vorliegen.

.....

#### **BEISPIEL L**

0,25 BTC werden zu Weihnachten (24.12.2017) von Herrn A an seinen Bruder verschenkt.

Die Schenkung selbst löst keine steuerlichen Folgen aus. Sofern der Bruder den geschenkten Bitcoin sofort verkauft, wird für steuerliche

Zwecke auf den Anschaffungszeitpunkt des Rechtsvorgängers abgestellt. Liegt dieser Anschaffungsvorgang über einem Jahr, ist der Eintausch nicht steuerpflichtig, liegt er unter einem Jahr, wäre der Eintausch steuerpflichtig.

**Variante**

Der Bruder hatte dieselbe Idee für ein Weihnachtsgeschenk und schenkt Herrn A 2 ETH.

Auch hier liegt eine steuerlich unbeachtliche Schenkung vor. Es gelten die zuvor aufgestellten steuerlichen Beurteilungen.



**7.4. Prämien/Bounties**

Bei einer Prämie (bei Kryptowährungen oft als „Bounty“ bezeichnet) erhalten Nutzer, meist als Gegenleistung für Marketingmaßnahmen, kostenlos eine gewisse Anzahl von Einheiten einer Kryptowährung.

Um ein Bounty zu erhalten, sind in der Regel Werbeleistungen zB auf Social-Media-Plattformen (zB sogenannte Likes bestimmter Inhalte auf jeweiligen Facebook sowie Linkpostings zur Homepage eines neuen Krypto-Coins inklusive positivem Feedback auf Twitter) nötig. Da es sich hier uE um eine Leistung handelt, wären die Zuflüsse im Zeitpunkt des Zukommens (zum Marktwert) als sonstige Leistung gem § 29 Z 3 EStG steuerpflichtig, sofern nicht gewerbliche Einkünfte oder Einkünfte aus Kapitalvermögen vorliegen.<sup>162</sup>

---

<sup>162</sup> § 29 Z 3 EStG zählt zu den sonstigen Leistungen bspw die Einkünfte aus der gelegentlichen Vermittlung und der gelegentlichen Vermietung beweglicher Gegenstände, soweit diese nicht unter eine der weiteren Einkunftsarten zu subsumieren sind. Leistung iSd Z 3 kann in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen (VwGH 3.7.2003, 98/15/0128). Leistungen iSd Z 3 sind dadurch charakterisiert, dass sie einem Verhältnis aus Leistung und Gegenleistung entspringen (VwGH 2.9.2009, 2005/15/0160). In der Praxis wird jedoch jedenfalls auf den Einzelfall abzustellen sein.

.....

## BEISPIEL M

Herr A hat durch Marketingaktivitäten im Bounty-Programm von Binance am 28.9.2019 20 Stück Binance Coin (BNB) zu einem Tageskurs von EUR 280 bekommen.

Einkünfte durch Erbringung von Leistung müssen bei Zufluss mit dem Marktwert (zum progressiven Einkommensteuersatz) versteuert werden. Eine spätere Veräußerung ist mangels Anschaffungsvorgang steuerfrei.

.....

## 7.5. ICO bzw Tokensale

Im Falle eines ICOs, welches Currency Token oder Utility Token ausgibt, ist Einkommensteuer auf die Kryptowährung zu zahlen, die gegen den Coin oder Token eingetauscht werden (sog Tauschbesteuerung), wenn das eingetauschte Krypto-Asset weniger als ein Jahr behalten wird und eine Wertsteigerung erfahren hat.<sup>163</sup> Demnach findet im ersten Schritt die Anschaffung eines Wirtschaftsguts statt, welches ausschließlich durch Coins gekauft werden kann, wodurch es zur Tauschbesteuerung gem § 31 Abs 1 letzter Satz iVm § 6 Z 14 lit a EStG kommt. Um welches Wirtschaftsgut (Gutschein, Wertpapier, Fruchtgenussrecht etc) es sich genau handelt, hängt von der Ausgestaltung des jeweiligen Tokens bzw der jeweiligen Coin ab und bedarf daher jedenfalls einer Einzelfallprüfung. Der Verkaufserlös ist hier der Marktwert der vorhandenen Krypto zum Zeitpunkt des Austauschs. Darüber hinaus dient dieser Marktwert auch als Kostenbasis für das neue Token, das vom ICO erhalten wird und mit dem die Anschaffungskosten berechnet werden.<sup>164</sup>

---

<sup>163</sup> § 31 Abs 1 EStG.

<sup>164</sup> Petritz/Grimmer, taxlex 2017, 382 ff.

Wird ein Utility Token später auf einem (Sekundär-)Markt gewinnbringend veräußert, unterscheidet sich dieser nicht von sonstigen Kryptowährungen; die Coins sind als Spekulationsgeschäft gem § 31 EStG dann steuerrelevant, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt und keine gewerblichen Einkünfte vorliegen.<sup>165</sup>



## **BEISPIEL N**

Ein Teil der gehaltenen ETH (10 ETH) wird am 28.10.2017 in den HEROcoin ICO (Preis: EUR 0,05 pro Einheit) investiert.

Es liegt eine Anschaffung von 50.000 Einheiten HEROcoin (Utility Token) zum Preis von EUR 2.500 (Tauschwert von 10 Einheiten Ethereum am 28.10.2017) vor.

Die Anschaffungskosten für 10 Einheiten ETH am 22.7.2017 betragen EUR 1.983,33. Da der Eintausch innerhalb der Jahresfrist erfolgt, entsteht ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn in Höhe von EUR 516,67. Bei Übersenden der ETH an den HEROcoin Smart Contract fallen minimale sogenannte Gas-Gebühren (0,01 ETH) auf der Ethereum Blockchain an. Je nach Qualifikation des HEROcoin liegen entweder Anschaffungsnebenkosten (in Höhe der Gas-Gebühren) oder nicht-abzugsfähige Anschaffungsnebenkosten vor, falls der HEROcoin als Security Token (aktienähnlich) eingestuft werden würde. Der HEROcoin ist in diesem Fall als Utility Token einzustufen, die Anschaffungskosten betragen daher EUR 2.502,5.

Der ICO erstreckt sich über mehrere Monate und erst nach Abschluss werden alle HEROcoins an Investoren ausgeschüttet. Am 5.3.2018 ist es soweit und Herr A erhält seine HEROcoins, welche er am selben Tag sofort für EUR 3.000 verkauft.

---

<sup>165</sup> BMF 23.7.2014, 1485/AB XXV. GP.

Obwohl als Anschaffungszeitpunkt der Abfluss der ETH gewählt werden darf (28.10.2017), liegt weniger als ein Jahr zwischen Anschaffung und Veräußerung. Die realisierten Gewinne aus dem Verkauf der HERO-coins sind also steuerpflichtig.

.....

Für ein Initial Exchange Offering, im Folgenden IEO, gelten dieselben Regeln wie für ein ICO, jedoch ist hier das Asset meist sofort nach der Ausgabe handelbar und bringt oft auch noch zusätzliche Incentives (Airdrops, Bonuszahlungen) mit sich. Zu beachten ist auch, dass, wenn es sich bei dem ausgegebenen Asset um einen Security Token handelt, Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht Einkünfte aus Spekulationsgeschäften einschlägig sind.<sup>166</sup>

.....

## **BEISPIEL O**

Herr A nimmt am IEO der Handelsbörse Bitpanda teil. Er erwirbt am 24.6.2019 100.000 BEST-Token zum Preis von EUR 9.000.

Es liegt eine Anschaffung eines Utility Tokens zum Preis von EUR 9.000 vor. Sollte Herr A die BEST-Token innerhalb der Jahresfrist des § 31 EStG veräußern, liegt eine steuerpflichtige Veräußerung vor, ein nach der Jahresfrist erfolgender Verkauf wäre steuerfrei. Es gelten die allgemeinen Regeln für den Tausch von Kryptowährungen. Der Anschaffungsvorgang selbst ist nicht steuerbar (außer es wurde zB Bitcoin innerhalb der Jahresfrist mit Kurssteigerung gegen BEST-Token eingetauscht).

Da man mit der Bezahlung von BEST rabattierte Leistungen in Form von geringeren Tradinggebühren bekommt, wird jede Gebühreuzahlung mit BEST bzw ein Eintausch von BEST zu einer Steuerpflicht (Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Einlösungswert) führen.

.....

---

<sup>166</sup> Da es sich bei einem Security Token idR um ein Wirtschaftsgut handelt, welches einem Wertpapier gleichzusetzen ist.

Ein IEO muss jedoch nicht zwingend einen Payment oder Utility Token anbieten, ggf kann es sich auch um die Emission eines Security Tokens halten. Aufgrund der Ähnlichkeit von Security Token mit Aktien, Anleihen bzw sonstigen Finanzinstrumenten kommen für natürliche Personen als Privatinvestoren für Veräußerungen bzw Gewinnbeteiligungen aus Security Token (dh für solche im Privatvermögen) Einkünfte aus Kapitalvermögen zur Anwendung.<sup>167</sup> Es ist jeder Eintauch bzw Dividendenbezug unabhängig von einer Haltedauer steuerpflichtig.

Verluste können im Rahmen der Einkunftsart Einkünfte aus Kapitalvermögen mit allfälligen Gewinnen aus Kapitalvermögen verrechnet werden, das heißt auch mit Nicht-Krypto-Assets, also bspw Gewinne aus einem Aktiendepot.<sup>168</sup> Hier ist zu beachten, dass bei solchen Depots die Kapitalertragsteuer bei realisierten Gewinnen meist sofort von der Depotstelle (bspw Bank) abgezogen wird.<sup>169</sup>

.....

## **BEISPIEL P**

Herr A kauft am 27.8.2019 von einem Bekannten 10.000 Blockpit TAX Token um EUR 1.500. Der Blockpit TAX Token ist ein verbrieftes Genussrecht und somit als Security Token einzustufen.

Bei Security Token handelt es sich um Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 EStG, da diese als aktienähnlich einzustufen sind. Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen kommt die Jahresregel des § 31 EStG auch im Privatbereich nicht zur Anwendung, dh Security Token sind aufgrund der Wertpapiereigenschaft stets steuerpflichtig, egal wie lange sie gehalten werden.

Sollte Herr A den Blockpit TAX Token veräußern oder Dividenden darauf beziehen, fällt Kapitalertragsteuer an, er hat diese Einkünfte in sei-

---

<sup>167</sup> *Pischel*, SWK 2020, 501.

<sup>168</sup> Schedules-System des § 27 Abs 8 EStG; diesbezüglich wird auf die einschlägigen Ausführungen in Abschnitt 3.2.5. verwiesen.

<sup>169</sup> §§ 95 ff EStG.

ner Steuererklärung (Pflichtveranlagung) anzugeben, da keine inländische depotführende betragsauszahlende Stelle (zB Bank) den Kapitalertragsteuerabzug vornimmt.

.....

Anstelle des besonderen Steuersatzes iHv 27,5 % kann je nach Ausgestaltung des Security Tokens gem § 27a Abs 5 EStG auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (sog Regelbesteuerungsoption). Diesfalls werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen dem progressiven Einkommensteuertarif unterzogen.

.....

### **ERGÄNZENDES BEISPIEL**

Herr A erhält am 30.9.2020 eine Dividendenausschüttung in Form von 0,75 ETH entsprechend seinem Anteil an Blockpit TAX Token. Die Dividendenerträge stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 2 Z 1 lit a EStG dar (Dividenden). Diese unterliegen gem § 27a Abs 1 Z 2 EStG dem Sondersteuersatz von 27,5 %. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen sind mangels depotführender inländischer auszahrender Stelle in der Steuererklärung (E 1kv Kennziffer 862) von Herrn A anzugeben (Pflichtveranlagung).

Bemessungsgrundlage der erhaltenen Dividendenzahlung sind die 0,75 Ethereum bewertet mit dem Marktpreis von EUR 225 im Zeitpunkt des Zuflusses am 30.9.2020, welche mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5 % besteuert werden. Im Falle einer späteren Veräußerung sind diese auch mit dem zum 30.9.2020 geltenden Tageskurs als Anschaffungskosten anzusehen; für die Berechnung des Veräußerungserlöses ist der entsprechende Kurs im Zeitpunkt der Veräußerung heranzuziehen. Als Veräußerungsgewinn ist der Differenzbetrag<sup>170</sup> steuerpflichtig als realisierte Wertsteigerung gem § 31 EStG.

---

<sup>170</sup> § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG.

Vertritt man hingegen die Ansicht des dBMF<sup>171</sup>, könnte in Analogie dazu bei späterer Veräußerung kein Anschaffungsvorgang, sondern lediglich ein Zufluss vorliegen und eine spätere Veräußerung wäre folglich mangels Anschaffungsvorgangs steuerfrei.<sup>172</sup>

Herr A überlegt eventuell nach über einem Jahr, die gesamten Blockpit TAX Token zu verkaufen. Da es sich bei dem Blockpit TAX Token um einen Security Token handelt, der als Wertpapier zu sehen ist, fällt unabhängig von einer Haltefrist der besondere Steuersatz iHv 27,5 % an.<sup>173</sup> Steuerpflichtig ist der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Veräußerungsgewinn (realisierte Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gem § 27 Abs 3 EStG).<sup>174</sup>

.....

## 7.6. Tokenized Metals

Bei manchen Brokern wie zB Bitpanda ist es möglich, Edelmetalle wie etwa Gold oder Silber zu kaufen. Das tokenisierte Gold ist im Falle von Bitpanda physisch hinterlegt und es besteht theoretisch jederzeit ein Anspruch auf Lieferung.

Für diese physische Hinterlegung bezahlt man zwischen 0,6 %–1 % Lager bzw Versicherungsgebühren pro Jahr. Es ist jedoch nicht zwingend, dass jeder „Gold-Token“ auch tatsächlich physisches Gold im Hintergrund hat. Die verschiedenen Ausgestaltungsmöglichkeiten solcher Token bringen auch unterschiedliche steuerliche Konsequenzen mit sich.

Grundsätzlich ist zwischen Wirtschaftsgütern wie Zertifikaten mit physischem Lieferanspruch auf Gold (führen zu Einkünften aus

---

<sup>171</sup> Schreiben des dBMF vom 25.10.2004, IV C 3 -S 2256 – 238/04 BStBl 2004 I 1034, Rz 42 f.

<sup>172</sup> In der Praxis wird jedoch uE eine Einzelfallprüfung unumgänglich sein.

<sup>173</sup> § 27a Abs 1 Z 2 EStG.

<sup>174</sup> § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG.



Spekulationsgeschäften) und ohne physischem Lieferanspruch auf Gold (gilt als Kapitalvermögen) und Derivaten (dabei handelt es sich bspw um Termingeschäfte auf Gold, welche zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen) zu unterscheiden:

Die Veräußerung von Wirtschaftsgütern (bspw Edelmetallen von Bitpanda), an denen zivilrechtliches Miteigentum entsteht, die weder verbrieft noch laufend verzinst sind, führt nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr zu Einkünften aus Spekulationsgeschäften gem § 31 EStG.

- Zertifikate, bei denen ein physischer Anspruch auf die Lieferung von bspw Gold besteht, gelten ebenfalls als Spekulationsgeschäfte gem § 31 EStG.
- Sofern bei einem Zertifikat kein physischer Anspruch auf die Lieferung von Gold besteht, handelt es sich um Kapitalvermögen.
- Realisierte Wertsteigerungen bzw Wertverluste aus Zertifikaten bei deren Veräußerung oder sonstiger Einlösung stellen damit Einkünfte aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 4 EStG dar.
- Zu den Einkünften aus Derivaten gehören der Differenzausgleich, die Stillhalterprämie, Einkünfte aus der Veräußerung und Einkünfte aus der sonstigen Abwicklung bei Termingeschäften (bspw Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (bspw Indexzertifikaten).
- Falls bei einem Goldzertifikat zB ein Termingeschäft vorliegt und daraus ein Gewinn realisiert wird, führen diese Einkünfte ebenfalls zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem § 27 Abs 4 EStG.

.....

### **BEISPIEL Q**

Herr A kauft am 7.9.2019 auf Bitpanda 5 Gramm tokenisiertes Gold für EUR 220. Sofern der Gold-Token innerhalb der Jahresfrist mit Gewinn veräußert wird, liegen Einkünfte aus Spekulationsgeschäften vor, wenn

dieser gegen Gold getauscht wird. Gold ist ein Spekulationsobjekt, für welches ebenfalls die Regeln des § 31 EStG zur Anwendung gelangen. Die Versicherungsgebühren stellen Anschaffungsnebenkosten dar und können bei Anfällen sofort als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ein Teil des Goldes (2 Gramm) wird am 12.12.2019 verkauft.

Da das Gold innerhalb der Jahresfrist verkauft wird, liegen Einkünfte aus Spekulationsgeschäften vor, falls sich eine Wertsteigerung ergeben hat.

Gewinne sind mit dem progressiven Einkommensteuertarif (0 %–55 %) zu versteuern. Verluste sind nur innerhalb der Einkunftsart Spekulations-einkünfte verrechenbar, das heißt in diesem Fall auch mit Gewinnen aus Kryptowährungen wie Bitcoin.

Herr A verkauft am 8.9.2020 das restliche Gold (3 Gramm). Nach einem Jahr Haltefrist ist das Gold steuerfrei veräußerbar. Verluste können jedoch auch nicht mehr geltend gemacht werden.

.....

## 7.7. Stablecoins

Stablecoins (wie bspw US-Tether) sind an einen bestimmten Wert (zB den US-Dollar oder physisches Gold) gekoppelt und haben daher kaum bis sehr geringe Volatilität. Der Emittent von Tether zahlt für jeden neu erstellten Tether USD 1 auf ein Treuhandkonto ein. Wird dann bspw USD 1 von diesem Treuhandkonto abgehoben, so muss 1 Tether geburned, dh auf der Blockchain zerstört werden. Sie gelten dennoch als Krypto-Assets (und nicht bspw als Fremdwährung) und sind als solche zu behandeln.<sup>175</sup>

---

<sup>175</sup> Gem Entwurf der Verordnung der EU-Kommission über Markets in Crypto-assets (MiCA), <https://www.politico.eu/wp-content/uploads/2020/09/CLEAN-COM-Draft-Regulation-Markets-in-Crypto-Assets.pdf>, zuletzt abgerufen am 22.9.2020.

.....

## BEISPIEL R

Herr A tauscht am 12.2.2018 1 BTC gegen 8.415 USDT Stablecoins und zahlt 85 USDT an Gebühren.

**Lösung:** Es liegt wie bei Krypto zu Krypto steuerlich ein Tausch vor. Dieser ist wie ein Veräußerungsvorgang anzusehen.<sup>176</sup> Falls der Tausch außerhalb der Jahresfrist erfolgt ist, ist dieser nicht steuerpflichtig.<sup>177</sup>

.....

## 7.8. Spende

Spenden von Kryptowährungen lösen mangels Veräußerungsvorgang keine steuerlichen Konsequenzen beim Spender aus (unabhängig von der Haltedauer und dem Anschaffungsvorgang).

Private Sachspenden können als Werbungskosten oder als Sonderausgaben iSd § 18 Abs 1 Z 7 EStG bei außerbetrieblichen Einkünften bzw als Betriebsausgabe iSd § 4a Abs 1 EStG, sofern sie 10 % des Gesamteinkommens nicht übersteigen, an die im Gesetz ausdrücklich genannten Einrichtungen<sup>178</sup> (zB öffentlich-rechtliche Museen, Universität, Nationalbibliothek) sowie begünstigten Zwecke<sup>179</sup> steuerwirksam erfolgen. Abzugsfähig ist in diesen Fällen der gemeine Wert (Verkehrswert) der Sachspende (Tageskurs des Bitcoins im Zeitpunkt der Spende).<sup>180</sup>

---

<sup>176</sup> § 6 Z 14 lit a EStG.

<sup>177</sup> § 31 Abs 1 iVm Abs 2 EStG.

<sup>178</sup> § 4a Abs 3 EStG.

<sup>179</sup> § 4a Abs 2 EStG.

<sup>180</sup> § 4a Abs 1 EStG.

.....

## **BEISPIEL S**

Herr A spendet am 25.12.2017 seine verbleibenden 2 ETH an die JKU Linz. Eine Spende löst keine steuerlichen Folgen aus. Es ergibt sich kein Veräußerungsgewinn. Sofern die Spende an eine begünstigte Einrichtung wie die Universität Linz geht, ist diese steuerlich (max in Höhe von 10 % der Gesamteinkünfte) in Höhe des Verkehrswertes am Tag der Spende des Bitcoins abzugsfähig.

.....

## **7.9. Verlust eines Private Keys**

Ein Private Key (privater Schlüssel) ist eine Form der Kryptographie, die es einem Benutzer ermöglicht, auf seine Kryptowährung zuzugreifen. Ein Private Key ist ein integraler Bestandteil von Bitcoin und Altcoins. Seine Sicherheitsstruktur hilft, einen Benutzer vor Diebstahl und unbefugtem Zugriff zu schützen.

Falls der Private Key verloren geht, ist kein Zugriff mehr auf die entsprechende Wallet möglich und die darauf befindlichen Krypto-Assets auf ewig verloren. In diesem Fall kann der Totalverlust steuerlich abgesetzt und als fiktive Veräußerung uE gegen EUR 0 erfasst werden, wobei die allgemeinen Grundsätze, bspw Spekulationsgeschäfte, anzuwenden sind.

.....

## **BEISPIEL T**

Am 5.2.2018 verliert Herr A seinen Private Key zu seinem Bitcoin Wallet. Er stoppt natürlich sofort das Mining, jedoch gehen 1,1 BTC, die noch auf dem Wallet lagen, verloren. Sofern Herr A nachweisen kann, dass sich auf dem Wallet 1,1 BTC befinden, kann er einen fiktiven Trade gegen EUR 0 geltend machen. Als Veräußerungsverlust gelten die Werte der zugekommenen Bitcoins im Zeitpunkt des Zuflusses anhand der lückenlos zu führenden Aufzeichnungen.

.....

## 7.10. Verlust durch Betrug

Bei Krypto-Assets kommt es oft vor, dass neue Projekte, bspw kurz nach einem ICO, wieder vom Markt verschwinden, und der Wert des jeweiligen Krypto-Assets gegen 0 geht, bzw keine Möglichkeit zur Liquidation dieser Assets mehr besteht.

Sofern ein Marktpreis auf einer öffentlichen Börse nach wie vor existiert, dieser jedoch äußerst gering ist, kann uE ein fiktiver Trade gegen diesen Preis (letzter gültiger Marktpreis) geltend gemacht werden. Sofern kein Marktpreis existiert, da die Coins nach dem ICO nicht ausgegeben wurden, besteht (theoretisch) ein zivilrechtlicher Anspruch auf Rückzahlung, sodass uE kein fiktiver Trade gegen 0 geltend gemacht werden kann.

Auch gibt es Betrugsschemen auf Social Media, bei denen (meist mit Fake-Profilen von bekannten Persönlichkeiten) versprochen wird, dass gegen die Zusendung von 1 BTC sofort 2 BTC zurückgegeben werden. Auch in diesem Fall kann uE kein fiktiver Trade gegen 0 geltend gemacht werden, da ein zivilrechtlicher Anspruch auf Rücksendung besteht.

Dasselbe gilt für Pre-ICOs, bei denen bspw ein Bitcoin gegen einen neuentstandenen Coin auf eine Wallet-Adresse gesendet werden, jedoch keine Coins retour geschickt werden (auch hier besteht theoretisch ein Anspruch auf Rückübersendung, sodass uE kein fiktiver Trade gegen 0 geltend gemacht werden kann).

## 7.11. Swaps

Bei Token Swaps handelt es sich um eine Art Tausch<sup>181</sup> von typischerweise iRe ICOs begebenen vorläufigen Token in den nach Entwicklung der Blockchain begebenen Coin. Derartige Vorgänge sind inso-

<sup>181</sup> Nicht iSd Tauschbesteuerung gem § 6 Z 14 lit a EStG.

weit steuerneutral, als die erhaltenen Coins rechts-, funktions- und wertgleich zu den vorläufigen Token sind.<sup>182</sup> Eine Steuerneutralität liegt jedoch nur insoweit vor, als es sich beim vorläufigen Token und der erhaltenen Coin um ein völlig identes Wirtschaftsgut handelt.<sup>183</sup>

---

<sup>182</sup> Da insb § 27 Abs 3 und 4 EStG lediglich eine realisierte Wertsteigerung der Besteuerung unterzieht.

<sup>183</sup> Nicht unter steuerrelevante Kapitalmaßnahmen fallen solche Kapitalmaßnahmen, die lediglich abwicklungs- oder buchungstechnische Vorgänge auf dem Depot abbilden oder Stammdatenänderungen bloß informativer oder administrativer Art bewirken; diese sind daher gem § 8 Kapitalmaßnahmen-VO in steuerlicher Hinsicht unbeachtlich. Liegt tatsächlich ein identer Vermögensgegenstand vor, kann uE eine sinngemäße Anwendung von leg cit hinsichtlich Kryptowährungen erfolgen.

## Kapitel 8:

# Umsatzsteuerliche Behandlung beim privaten Investor

---

## 8.1. Umsatzsteuerliche Behandlung eines Tausches von Fiatgeld gegen Krypto-Assets

Im Gegensatz zur ertragsteuerlichen Behandlung existiert zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Blockchain-basierten Vermögenswerten mit dem EuGH-Urteil *Hedqvist* vom 22.10.2015 bereits ein erstes höchstgerichtliches Urteil.<sup>184</sup>

Grundsätzlich ist bei Kryptowährungen zu beachten, dass sowohl die Speicherung der privaten Schlüssel am Server des Walletanbieters sowie das Zurverfügungstellen der Software zur Aufbewahrung beim Steuerpflichtigen selbst durch den Walletanbieter sonstige Leistungen darstel-

---

<sup>184</sup> EuGH 22.10.2015, C-264/14 *Hedqvist*; *Himmer*, Blockchain-basiertes Fundraising 37 mwN.

len, welche auf elektronischem Wege erbracht werden.<sup>185</sup> Demnach gilt das Empfängerortsprinzip. Ob die Leistung an einen Unternehmer oder einen Nichtunternehmer erbracht wird, ist dafür unbeachtlich.<sup>186</sup>

Hinsichtlich des Handels mit Kryptowährungen betont der EuGH<sup>187</sup> in seiner ständigen Rechtsprechung, dass für umsatzsteuerliche Belange Bitcoins<sup>188</sup> gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichzustellen sind. Wird somit die Bitcoin bzw Bitcoin-Einheit in eine konventionelle Währung (Fiatgeld) getauscht bzw vice versa, ist dies gem Art 135 Abs 1 lit e MwStSystRL unecht steuerbefreit.<sup>189</sup> Dies sollte nicht nur für Bitcoins, sondern uE für sämtliche Kryptoassets (wie bspw beim Tausch von Fremdwährung gegen Token) gelten.<sup>190</sup>

## **8.2. Umsatzsteuerliche Behandlung eines Tausches von Kryptoassets gegen ein anderes Kryptoasset**

Beim Tausch von Kryptowährungen kann die unechte Steuerbefreiung gem Art 135 Abs 1 lit e MwStSystRL nur insoweit Anwendung finden, als die Kryptowährung ihrerseits wie ein Zahlungsmittel zu behandeln ist, oder aber der Erwerber der Kryptowährung kein Unternehmer ist. Dies setzt voraus, dass sie den alleinigen Zweck hat, als Zahlungsmittel zu dienen und darüber hinaus von bestimmten Wirtschaftsteilnehmern auch als ein solches eine entsprechende Anerkennung erfährt. Ist dies nicht der Fall, so kann aus der Sicht desjenigen, der für die Weitergabe der Kryptowährung eine andere Kryptowährung erhält, ein anderer Vorgang vorliegen, der nicht mit dem Tausch von gesetzlicher Wäh-

<sup>185</sup> § 3a Abs 13 UStG.

<sup>186</sup> § 3a Abs 6 UStG.

<sup>187</sup> EuGH 22.10.2015, C-264/14 *Hedqvist*.

<sup>188</sup> Diesbzgl ist zu beachten, dass der Terminus Bitcoin in der Praxis oftmals als *pars pro toto* verwendet und somit auf Kryptowährungen an sich referenziert wird.

<sup>189</sup> UStR 2000 Rz 759; somit wäre § 6 Abs 1 Z 8 lit b UStG anwendbar.

<sup>190</sup> *Inreiter/Marschner*, taxlex 2018, 19 (22); ausf dazu die Ausführungen in Abschnitt 9.3.



zung in Bitcoin vergleichbar ist, welcher dann jedoch der Umsatzsteuer unterliegen würde.<sup>191</sup>

Wird somit eine Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung getauscht und liegt keine (unechte) Steuerbefreiung vor bzw liegt Unternehmergemeinschaft (§ 2 Abs1 UStG) vor, liegt ein der Umsatzsteuer unterliegender Vorgang vor.<sup>192</sup>

Der Tausch von Kryptowährungen gegen Utility Token (dh mit der Eigenschaft eines elektronischen Gutscheins) wäre einer genauen Analyse im Einzelfall zu unterziehen. Aus Gründen der Einfachheit sowie auch Platzgründen wird hier jedoch nicht darauf eingegangen, da dies einer komplexen auf den jeweiligen Einzelfall abstellenden Sachverhaltsdarstellung bedarf.

## **8.3. Umsatzsteuerliche Behandlung der Ausgabe und Einlösung von Token**

### **8.3.1. Umsatzsteuerliche Behandlung des Security Tokens**

Die Tokenausgabe stellt regelmäßig eine sonstige Leistung gem § 3a Abs 1 UStG dar, da nicht von einer Lieferung, sondern vielmehr von einer zu erbringenden Dienstleistung des emittierenden Unternehmens auszugehen ist.<sup>193</sup>

Bei der **Ausgabe von Security Token**, die als Fremdkapital zu qualifizieren sind, ist die Frage zu erläutern, ob die Befreiungsbestimmung des § 6 Abs 1 Z 8 lit a UStG zur Anwendung gelangen kann. Diese Bestimmung normiert, dass die Gewährung von Krediten durch den

---

<sup>191</sup> *Ehrke-Rabel*, Kryptowährungen und Umsatzsteuer, in *Kirchmayr/Mayr/Hirschler/Kofler/Ehrke-Rabel* (Hrsg), Digitalisierung im Konzernsteuerrrecht (2018) 154 f.

<sup>192</sup> Dies ergibt sich aus den Anwendungsvoraussetzungen des § 1 Abs 1 UStG.

<sup>193</sup> Nach der Rsp des EuGH stellen Bitcoins (hier wiederum als pars pro toto für Kryptowährungen) keinen Gegenstand iSd Art 14 MwStSyst-RL dar; vielmehr handelt es sich bei Umsätzen, welche aus dem Umtausch verschiedener Zahlungsmittel bestehen, um Dienstleistungen iSd Art 24 MwStSyst-RL (EuGH 22.10.2015, C-264/14 *Hedqvist*, Rz 24 ff).

Kreditgeber von der USt befreit ist. Für die Konzeption von Security Token ergibt sich somit, dass ein befristetes Schuldverhältnis zwischen dem Emittenten und dem Investor vorliegend sein muss, um den Token unter die Steuerbefreiung des § 6 Abs 1 Z 8 lit a UStG subsumieren zu können. Für die Ausgabe von Token ist somit abschließend festzuhalten, dass bereits dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität nach diese gem Art 135 Abs 1 lit f MwStSystRL von der USt zu befreien ist.<sup>194</sup>

Da bei der **Durchführung eines ICOs** jedoch idR keine Urkunden erzeugt werden, sondern vielmehr der jeweilige Inhaber der Token digital auf der Blockchain gespeichert wird, ist eine Steuerbefreiung gem § 6 Abs 1 Z 8 lit f UStG nicht anwendbar.<sup>195</sup> Ebenfalls der EuGH<sup>196</sup> hält fest, dass eine Qualifikation von Krypto-Assets als Unternehmensanteile aufgrund gesellschaftsrechtlicher Erwägungen auszuschließen ist.<sup>197</sup>

Eine Vielzahl von Token-Beziehern im Rahmen eines ICOs sind Privatpersonen, welche ohnehin regelmäßig nicht die Unternehmer-eigenschaft gem § 2 Abs 1 UStG erfüllen werden, da insb keine nachhaltige Tätigkeit vorliegt. Sollte jedoch dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt sein, weil bspw jemand ein Geschäftsmodell verfolgt, das auf den Erwerb und die nachfolgende Veräußerung von Token gerichtet ist, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (Umsätze im Inland gegen Entgelt) grundsätzlich von einem steuerbaren Umsatz auszugehen.<sup>198</sup>

<sup>194</sup> EuGH 22.10.2015, C-264/14 *Hedqvist; Himmer*, Blockchain-basiertes Fundraising 38 mwN.

<sup>195</sup> Gem leg cit sind „die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren [...]“ steuerbefreit; der Wertpapierbegriff jedoch umfasst sämtliche Urkunden, in denen ein privates Recht verbrieft ist; § 1 Abs 1 Z 4 KMG iVm Art 2 EU-VO 2017/1129.

<sup>196</sup> EuGH 22.10.2015, C-264/14 *Hedqvist*.

<sup>197</sup> *Himmer*, Blockchain-basiertes Fundraising 38 mwN.

<sup>198</sup> Eine nachhaltige Tätigkeit liegt indes auch dann vor, wenn bei einer (zunächst) einmaligen Tätigkeit anhand objektiver Umstände auf die Absicht, sie zu wiederholen, geschlossen werden kann; vgl *Ruppel/Achatz*, UStG<sup>5</sup>, § 2 Tz 50; so auch die stRsp (exemplarisch VwGH 25.1.1995, 93/13/0084). Nachhaltigkeit liegt nach der Rsp auch dann vor, wenn en bloc (zu Spekulationszwecken) gekaufte, nicht zum Zweck der Vermögensveranlagung angesparte Goldmünzen in mehreren Geschäften zur Vermeidung von Verlusten wieder veräußert werden (VwGH 12.12.1988, 87/15/0107).

Als Bemessungsgrundlage dient der aktuelle Umrechnungskurs der eingenommenen bewährten Kryptowährung.<sup>199</sup> Als Steuersatz kommt – mangels Ausnahmebestimmungen – der Regelsteuersatz gem § 10 Abs 1 UStG zur Anwendung.

### 8.3.2. Umsatzsteuerliche Behandlung des Utility Tokens

Gegen eine umsatzsteuerliche Erfassung des ICO-Vorgangs bei Utility-Token spricht insb das Auslösen einer Doppelbesteuerung des einzelnen Leistungserwerbs durch die Umsatzbesteuerung des späteren „Einlösens“ des Utility Tokens.<sup>200</sup>

Jedoch ist uE hinsichtlich des Utility-Tokens nur für einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich vom EuGH bestätigt, dass die Befreiung des Art 135 Abs 1 lit e MwStSyst-RL anwendbar ist.<sup>201</sup> Folglich ist uE auf die **genaue Ausgestaltung des Tokens Bedacht zu nehmen**: Erfüllt dieser eine Zahlungsfunktion und wird er im Wirtschaftsleben von einer Vielzahl von Händlern sowie Kunden akzeptiert, kann eine analoge Anwendung der EuGH-Entscheidung *Hedqvist* angedacht werden.<sup>202</sup>

<sup>199</sup> Schreiben des dBMF v 27.2.2018 Punkt I („Bei Zahlung mit Bitcoin bestimmt sich das Entgelt beim Leistenden grundsätzlich nach dem Gegenwert in der Währung des Mitgliedsstaates, in dem die Leistung erfolgt und zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Leistung ausgeführt wird. In analoger Anwendung des Art 91 Abs 2 MwStSyst-RL soll die Umrechnung zum letzten veröffentlichten Verkaufskurs [zB auf entsprechenden Umrechnungsportalen im Internet] erfolgen. Dieser ist vom leistenden Unternehmer zu dokumentieren“); abrufbar unter [http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2018-02-27-umsatzsteuerliche-behandlung-von-bitcoin-und-anderen-sog-virtuellen-waehrungen.html?pk\\_campaign=Newsletter-02.2018&pk\\_kwd=27.02.2018\\_Umsatzsteuerliche+Behandlung+von+Bitcoin+und+anderen+sog+virtuellen+W%C3%A4hrungen+EuGH-Urteil+vom+22+Oktober+2015+C-264+14+Hedqvist](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2018-02-27-umsatzsteuerliche-behandlung-von-bitcoin-und-anderen-sog-virtuellen-waehrungen.html?pk_campaign=Newsletter-02.2018&pk_kwd=27.02.2018_Umsatzsteuerliche+Behandlung+von+Bitcoin+und+anderen+sog+virtuellen+W%C3%A4hrungen+EuGH-Urteil+vom+22+Oktober+2015+C-264+14+Hedqvist) (zuletzt abgerufen am 29.9.2020).

<sup>200</sup> *Himmer*, Blockchain-basiertes Fundraising 37.

<sup>201</sup> Ebenso *Zechner*, taxlex 2017, 388 (392 f) mit Verweis auf sog Altcoins wie Ethereum, Litecoin und Dash.

<sup>202</sup> Für ein weites Verständnis der Befreiungsbestimmung vgl *RuppelAchatz*, UStG<sup>5</sup>, § 6 Tz 115; ebenso in der Finanzverwaltung bei UStR 2000 Rz 759. So auch nach Ansicht des deutschen BMF, vgl Schreiben des dBMF v 27.2.2018 (FN 181) Punkt II.

Sollte der Utility-Token als Gutschein ausgestaltet sein (sog Voucher-Token), stellt nach der bereits bisher in Österreich angewandten Verwaltungspraxis die Veräußerung von Gutscheinen durch Unternehmer, die zum späteren Bezug von Waren nach freier Wahl oder nicht konkretisierten Dienstleistungen des Gutscheinausstellers berechtigen, noch keinen steuerbaren Vorgang dar.<sup>203</sup> Ebenso unterliegt das Entgelt für die Veräußerung eines solchen Gutscheins nicht der Anzahlungsbesteuerung.<sup>204</sup> Vielmehr ist der Gutschein als bloßes Zahlungsmittel zu beurteilen, welches bei Inanspruchnahme der dann konkreten Leistung an Zahlungsstatt hingegeben wird.<sup>205</sup>

Ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang erfolgt jedoch erst im Zeitpunkt des „Einlösen“ der Gutscheine, dh bei der tatsächlichen Übergabe der Gegenstände oder der tatsächlichen Erbringung der Dienstleistungen. Aus dem neu eingefügten Art 73a der MwStSyst-RL ergibt sich, dass bei der Lieferung von Gegenständen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen, die in Bezug auf Mehrzweck-Gutscheine erfolgt, die Bemessungsgrundlage der für den Gutschein gezahlten Gegenleistung entspricht. Wenn keine Informationen über diese Gegenleistung vorliegen, ist uE die Bemessungsgrundlage der auf dem Mehrzweck-Gutschein selbst oder in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebene Geldwert, abzgl des Betrages, welcher auf die gelieferten Gegenstände oder die erbrachten Dienstleistungen als Mehrwertsteuer erhoben wurde.

Die Bestimmung des Leistungsorts richtet sich nach den erbrachten Dienstleistungen (bzw in seltenen Fällen nach den gelieferten Gegenständen) des Unternehmens, welches den Gutschein-Token zur Einlösung annimmt.

---

<sup>203</sup> UStR 2000 Rz 4.

<sup>204</sup> UStR 2000 Rz 2607. Dies wird auch im BMF-Erlass zur Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht klargestellt, wonach die Veräußerung von Wertgutscheinen (Geschenkbons, Geschenkmünzen) durch Unternehmer noch keinen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang begründet; vgl Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 12.11.2015, BMF-010102/0012-IV/2/2015 Punkt 2.4.10.1.

<sup>205</sup> *Windsteig in Melhardt/Tumpel*, UStG<sup>2</sup> § 1 Rz 162.